

Stellungnahme Schweizerischer Versicherungsverband vom 28. Februar 2019 zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG):**Tabelle mit Anträgen und Erläuterungen zum VE-VAG**

VE-VAG vom 14. November 2018	Anträge und Erläuterungen SVV zum VE-VAG
1. Kapitel: Gegenstand, Zweck und Geltungsbereich	
Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziffer 2 und Abs. 2 Bst. a (Änderung) Geltungsbereich	Antrag für Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziffer 2 und Abs. 2 Bst. a VE-VAG: Der SVV beantragt, dass für Niederlassungen ausländischer Rückversicherer, die in ihrem Sitzstaat bereits einer angemessenen Aufsicht unterstehen, eine vereinfachte Aufsicht gelten soll. Dazu schlagen wir nachfolgend zusätzliche neue Bestimmungen vor (vgl. nachfolgend Art. 4 Abs. 5 und Art. 15b VAG). Diese setzen einen Aufsichtsrahmen, der dem begrenzten Aufsichtszweck – Markttransparenz und Gewährspflicht – durch erleichterte Anforderungen Rechnung trägt. Danach sind beim Bewilligungsverfahren nur bestimmte Elemente des Geschäftsplanes einzureichen (neuer Absatz 5 zu Artikel 4 VAG). Bei der laufenden Aufsicht gemäss dem neu vorgeschlagenen Artikel 15b VAG liegt der Fokus auf der Gewährspflicht des Generalbevollmächtigten sowie einer erleichterten Berichterstattung (unter Berücksichtigung des Aufsichts-Reportings des Hauptsitzes). Darüberhinausgehende Aufsichtspflichten braucht es nicht, sofern der Rückversicherer im Sitzstaat einer angemessenen Aufsicht unterliegt, die auch die Tätigkeit der Niederlassung einschliesst. Für den Fall, dass die Sitzland-Aufsicht diesen Anforderungen nicht genügt, hat die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (Finma) gemäss Artikel 15b Absatz 3 VAG die Möglichkeit, die Erfüllung weiterer Aufsichtspflichten, insbesondere auch finanzielle Sicherheiten, zu verlangen. Die Einzelheiten dazu können auf Verordnungsstufe geregelt werden.

VE-VAG vom 14. November 2018	Anträge und Erläuterungen SVV zum VE-VAG
<p>Art. 2 Abs. 3 (Änderung) Geltungsbereich</p>	<p>Antrag:</p> <p>Sandbox-Lösung (Aufsichtsbefreiung): Streichen Art. 2 Abs. 3 und ersetzen durch: «³ Versicherungsunternehmen, deren Versicherungsprodukte für die Versicherungskunden von geringer wirtschaftlicher Bedeutung sind und deren Versicherungstätigkeit nur einen Kreis von maximal tausend Versicherten oder ein Geschäftsvolumen von maximal 1 Mio. CHF betrifft, sind von der Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht befreit.</p> <p>^{3bis} Die Versicherungsunternehmen gemäss Abs. 3</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. müssen über einen Sitz oder eine Zweigniederlassung in der Schweiz verfügen; 2. informieren die Finma über die Aufnahme der Tätigkeit, bevor sie Produkte an Versicherte anbieten; 3. unterstehen der Informationspflicht gemäss Art. 29 FinmaG; 4. informieren [im Rahmen der Produkteinformationspflicht gemäss VVG] ihre Kunden, dass sie nicht der Aufsicht der Finma unterstellt sind und 5. müssen langfristige Verpflichtungen [>X Jahre] bzw. Verpflichtungen über eine Deckungssumme [>X/000] durch entsprechende Rückversicherungsverträge oder gleichwertige Sicherheiten abdecken. <p>^{3ter} Der Bundesrat bestimmt, was unter geringer wirtschaftlicher Bedeutung zu verstehen ist.</p> <p>Sowie entsprechende Anpassung von Art. 101 Abs. 1 Ziff. 2 VVG.»</p> <p>Erleichterte Aufsicht: Einfügen von zusätzlichen Absätzen ^{3quater} und ^{3quinquies} in Art. 2 VAG wie folgt: «^{3quater} Versicherungsunternehmen, unterstehen einer erleichterten Aufsicht, sofern:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sie ihren Sitz oder eine Zweigniederlassung in der Schweiz haben, 2. ihr jährliches Geschäftsvolumen den Betrag von 3 Millionen Franken nicht übersteigt, 3. wenn den Versicherten ein erwirtschafteter Gewinn zukommt. <p>^{3quinquies} Erleichterungen gemäss Abs. ^{3quater} können nach Massgabe der im Geschäftsplan aufzuzeigenden Risiken in den Bereichen Mindestkapital, Organisationsfonds, Governance, qualitatives Risk Management, Public Disclosure, ORSA, gebundenes Vermögen, SST gewährt werden. Ev. ergänzen/klarstellen: Keine</p>

<p>VE-VAG vom 14. November 2018</p>	<p>Anträge und Erläuterungen SVV zum VE-VAG</p>
	<p>Erleichterungen werden gewährt im Bereich Lebensversicherungen und in den der Tarifkontrolle unterstehenden Branchen.»</p> <p>Begründung: Politische Dimension: Mit dem Aufstieg des Smartphones hat sich in den letzten 15 Jahren das Konsumentenverhalten grundlegend verändert. Die Versicherten wollen einen möglichst einfachen Zugang zu passenden Produkten, eine unkomplizierte und rasche Schadenabwicklung etc. und wenn möglich, jeden Kontakt mit dem Versicherungsunternehmen mit einem «Klick» erledigen. Die strategische Stossrichtung für die zukünftige Finanzmarktpolitik des Bundesrates enthält mit «Innovation ermöglichen» und «Regulierungsinhalt/-prozesse optimieren» zwei zentrale Elemente, die nach Auffassung des SVV im vorliegenden Vernehmlassungsentwurf nicht genügend berücksichtigt wurden. Zudem führte das Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco) den «Digitalen Test» durch, um Digitalisierungs-Hürden in der Schweizer Rechtsordnung – basierend auf den Rückmeldungen der Unternehmen und Verbände – aktiv anzugehen¹. Kurz: Wir erachten den Zeitpunkt als richtig und einmalig, mit einer Anpassung von Art. 2 Abs. 3 und Art. 11 VAG, für die Zukunft etwas mehr Handlungsspielraum zu schaffen, damit Kundenbedürfnisse so zielsicher wie möglich befriedigt werden können. Zudem wird dadurch die internationale Wettbewerbsfähigkeit und die Attraktivität des Schweizer Finanzplatzes gesteigert, wovon alle – Kunden und Versicherungsindustrie - profitieren. Mittel- bis langfristig muss – branchenübergreifend – ein neues Verständnis von Regulierung entwickelt werden², damit die Schweiz im internationalen Wettbewerb bestehen und als globaler Technologie- bzw. Innovations-Hub etabliert werden kann. Mitentscheidend für den Erfolg des Schweizer Finanzplatzes sind Rahmenbedingungen, die den Unternehmen in der Geschäftstätigkeit einen genügend grossen Handlungsspielraum lassen, sodass sich Investition in Innovation lohnt. Deshalb sollten erste Innovations-Hürden in der Schweizer Rechtsordnung angepasst und deren Reduktion bei jedem (De-) Regulierungsvorhaben, also auch im Rahmen der laufenden VAG-Revision umgesetzt werden.</p> <p>Konkret: Die vorliegende Revision des VAG ist zu nutzen, um im Sinne der Wettbewerbs-, Innovations- und Zukunftsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz ein dreistufiges Aufsichtskonzept einzuführen. Der Vorschlag des</p>

¹ Siehe dazu Umfrage Seco «Digitaler Test» von 2017 zur Überprüfung regulatorischer Hindernisse für die Digitalisierung

² Referat Dr. Monica Mächler, InsurTech – Wirkungen auf die Versicherungsregulierung? – an Universität Zürich, 23. Mai 2017

VE-VAG vom 14. November 2018	Anträge und Erläuterungen SVV zum VE-VAG
	<p>Bundesrates, wonach die Finma Versicherungsunternehmen mit innovativen Geschäftsmodellen von der Aufsicht befreien kann (siehe Art. 2 Abs. 3 VE-VAG), adressiert zwar das Thema. Er geht aber aus unserer Sicht zu wenig weit (lediglich Kann-Bestimmung). Er verschiebt das Anliegen in eine ungewisse Zukunft und die Schweiz verpasst eine Chance und läuft Gefahr, dass sich die Innovations-Hubs in anderen Ländern etablieren. Der Vorschlag ist nicht technologieutral und die Eckpunkte sind weder in Gesetz noch Verordnung definiert.</p> <p>Um mit den neuen Gegebenheiten Schritt halten zu können, ist nach Ansicht SVV einerseits <u>ein bewilligungsfreier Innovationsraum für Kleinstgeschäfte</u> (sog. Sandbox) zu schaffen. Ferner sollte im Sinne der risikogerechten und verhältnismässigen Aufsicht eine <u>erleichterte Aufsicht für kleinere Unternehmen</u> vorgesehen werden nach Massgabe der im Geschäftsplan aufgezeigten Risiken. Zum Konzept der erleichterten Aufsicht gehört auch unser Vorschlag zu Art. 4 Abs. 5 neu und Art. 15b neu. Damit werden gesetzliche Grundlagen geschaffen, damit nicht nur in der Aufsichtspraxis eine Kategorisierung von Versicherungsunternehmen vorgenommen wird, sondern auch kleinere Unternehmen in den genannten Bereichen Erleichterungen gewährt werden können.</p> <p>Sehr wichtig ist der Versicherungsindustrie, dass – wegen der veränderten Kundenbedürfnisse und neuer Geschäftsmodelle – zudem die Bewilligungspraxis für versicherungsfremde Angebote von Versicherungsunternehmen gelockert und durch ein Konzept eines zulässigen versicherungsnahen und eines versicherungsergänzenden Geschäftes ersetzt wird (betrifft Art. 11 VAG, der entsprechend zu ändern ist). Das heutige Regime ist zu restriktiv und führt zu aufwändigen Speziallösungen.</p> <p>Die vom SVV vorgeschlagenen Massnahmen / Erleichterungen sollen sowohl neuen Anbietern (InsurTech) wie auch etablierten Versicherungsunternehmen und Versicherungsgruppen/-konglomeraten und ihren Tochtergesellschaften sowie den Vermittlern, welche damit verbundenen Vermittlungsleistungen erbringen, zugutekommen (Rechtsgleichheit – level playing field – für alle Marktteilnehmer). Damit die Regelung gemäss Vorschlag SVV zu Art. 2 Abs. 3 und 11 auch Gruppen und Konglomeraten zugutekommt, schlagen wir vor, in den Bestimmungen zur Gruppen- und Konglomerataufsicht die Anwendbarkeit dieser Bestimmungen ausdrücklich zu verankern (z.B. entsprechender Hinweis in</p>

VE-VAG vom 14. November 2018	Anträge und Erläuterungen SVV zum VE-VAG
	<p>Art. 66 und 74 VAG auf die Anwendbarkeit von Art. 2 Abs. 3 – 3quinquies und Art. 11 für Versicherungsgruppen und Versicherungskonglomerate).</p> <p>Die Beurteilung des SVV wird gestützt durch den Ergebnisbericht der Umfrage «Digitaler Test» vom 29. August 2018 des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung: Digitalisierungsfreundliche Regulierungen des Finanzsektors (Abbau von Markteintrittshürden für Fintech-Unternehmen). Dieser Bericht wurde von allen Seiten begrüsst und für die Innovationsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz als wichtig erachtet. Die Stellungnahmen im Rahmen der Umfrage bekräftigen zudem die Wichtigkeit der Rechtsgleichheit (level playing field) für sämtliche Marktteilnehmer (Ergebnisbericht, Seite 5).</p> <p>Schliesslich ist auf das Bankenrecht zu verweisen, in dem es die Sandbox und eine neue Bewilligungskategorie mit erleichterten Anforderungen für FinTech-Unternehmen bereits gibt (siehe Peter Nobel, Entwicklungen im Bank- und Kapitalmarktrecht, SJZ 2019, 16).</p>
<p>Art. 2 Abs. 4 Bst. b (Änderung) Geltungsbereich</p>	<p>Anmerkung für anstehende Revision der Aufsichtsverordnung (AVO), Art. 1 Abs. 2 AVO: Im Rahmen der AVO-Revision ist sicherzustellen, dass die ausländischen Rückversicherer frei bleiben, Risiken ohne Einbezug einer allfälligen CH-Niederlassung zu zeichnen. Dies sollte ebenfalls analog im Bereich der internationalen Transportversicherung gelten.</p> <p>Gemäss Art. 1 Abs. 2 AVO unterliegt ein Versicherungsunternehmen mit Sitz im Ausland ohne Niederlassung in der Schweiz heute nicht der Versicherungsaufsicht, wenn es in der Schweiz ausschliesslich folgende Versicherungsgeschäfte tätigt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Deckung von Versicherungsrisiken im Zusammenhang mit Hochseeschifffahrt, Luftfahrt und grenzüberschreitenden Transporten; b. Deckung für im Ausland gelegene Risiken; c. Deckung von Kriegsrisiken.

VE-VAG vom 14. November 2018	Anträge und Erläuterungen SVV zum VE-VAG
	<p>Gemäss Auslegung Finma darf ein Versicherungsunternehmen von seinem ausländischen Sitz aus kein Versicherungsgeschäft in der Schweiz betreiben, wenn eine Niederlassung in der Schweiz besteht («Kumulverbot»). D.h. ein ausländisches Versicherungsunternehmen mit einer Schweizer Niederlassung muss das Schweizer Versicherungsgeschäft zwingend via seine Niederlassung in der Schweiz ausüben. Im Rahmen der anstehenden AVO Revision sollte dieser Artikel angepasst werden, so dass im Bereich der internationalen Transportversicherung das Kumulverbot (Verbot verschiedener Vertriebswege) aufgehoben wird.</p>
<p>Art. 2 Abs. 4 Bst. c (Änderung) Geltungsbereich</p>	<p>Antrag für Art. 2 Abs. 4 Bst. c VE-VAG: Streichen</p> <p>Begründung: Wir verweisen auf den Antrag und die Ausführungen unter Art. 2 Abs. 3 VE-VAG betreffend InsurTech-Vorschlag SVV.</p>
<p>Art. 2b (neu)</p>	<p>Antrag für Art. 2b VE-VAG (einfügen zusätzlicher Absatz 4 in Art. 2b VE-VAG): «4 Bei Verletzung der Informationspflicht nach Absatz 1 gilt Artikel 3a VVG.»</p> <p>Begründung: In Bezug auf die vorvertragliche Informationspflicht der Unternehmen gegenüber den Versicherungsnehmern ist klarzustellen, dass bei Verletzung dieser Pflicht die einschlägige Rechtsfolge des VVG gilt (Art. 3a VVG: Kündigungsrecht).</p>
<p>2. Kapitel: Aufnahme der Versicherungstätigkeit</p>	

VE-VAG vom 14. November 2018	Anträge und Erläuterungen SVV zum VE-VAG
<p>Art. 4 Abs. 2 Bst. c (keine Änderung vorgesehen) Bewilligungsgesuch und Geschäftsplan</p>	<p>Antrag für Art. 4 Abs. 2 Bst. c VE-VAG: «c. Angaben zur bei Versicherungstätigkeit im Ausland: die Bewilligung der zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörde oder eine gleichwertige Bescheinigung;».</p> <p>Begründung: Der SVV versteht die Gründe, weswegen die Finma jüngst ihre Praxis zum Auslandsgeschäft verschärft hat. Dazu zählt insbesondere die Vertragstreue im Verhältnis zur EU und die Risikominimierung im internationalen Kontext. Die derzeit geltenden Vorschriften und Praxis sind jedoch zu starr, um in allen Fällen zu einer befriedigenden Lösung zu führen. Dazu gehört auch Art. 4 Abs. 2 Bst. c VAG. Im Verhältnis zu den Nachbarländern der Schweiz ist es für ein Versicherungsunternehmen durchaus möglich, eine Bestätigung der Aufsichtsbehörde oder ein belastbares Anwaltsmemo als gleichwertige Bescheinigung beizubringen. Ganz anders gestaltet sich dies hingegen bei multinationalen Versicherungsprogrammen oder bei der Deckung von Versicherungsrisiken im Zusammenhang mit Hochseeschifffahrt, Luftfahrt und grenzüberschreitenden Transporten, wenn es z.B. um afrikanische, südamerikanische oder asiatische Länder geht. In solchen Fällen führt es zu einem hohen bürokratischen Mehraufwand, die notwendigen aktuellen Bescheinigungen beizubringen. Problematisch sind auch risikoarme Konstellationen wie der Abschluss von Einzelbenversicherungen mit Mitarbeitern des EDA im Ausland. Der SVV plädiert daher dafür, auf allzu starre und präzise Regeln auf Gesetzesstufe zu verzichten. Die Streichung der Dokumentationserfordernisse würde die Entwicklung eines risikobasierten Vorgehens erlauben, das je nach Fallgestaltung andere Möglichkeiten der Sicherstellung der Auslandstätigkeit erlaubt (z.B. Aufbau eines Kontrollsystem durch Legal & Compliance mit Angaben im Formular Q für multinationale Programme oder die Transportversicherung, Ausnahmen für Fallkonstellationen mit niedrigem Risiko, etc.).</p>
<p>Art. 4 Abs. 2 Bst. k (Änderung) Bewilligungsgesuch und Geschäftsplan</p>	<p>Anmerkung zum Art. 4 Abs. 2 Bst. k VE-VAG: Es ist eine Klarstellung notwendig, dass nur jene Unternehmen eine Geschäftsplanänderung eingabe machen müssen, welche sowohl das Geschäft mit Privatkunden als auch das Geschäft mit professionellen Kunden betreiben wollen. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Ausführungen unter Art. 30a – 30c VE-VAG.</p>

VE-VAG vom 14. November 2018	Anträge und Erläuterungen SVV zum VE-VAG
<p>Art. 4 Abs. 5 (neu) Bewilligungsgesuch und Geschäftsplan: vereinfachte Aufsicht (Vorschlag SVV)</p>	<p>Antrag für Art. 4 VAG (einfügen zusätzlicher Absatz 5 in Art. 4 VE-VAG): «⁵ Für Rückversicherungsunternehmen gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2, die in ihrem Sitzstaat einer angemessenen Aufsicht unterliegen, muss der Geschäftsplan Angaben und Unterlagen gemäss Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben b, e, g und k enthalten.»</p> <p>Begründung: Siehe Begründung unter Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziffer 2 VE-VAG.</p>
<p>Art. 5 (Änderung) Änderung des Geschäftsplans</p>	<p>Antrag für Art. 5 Abs. 1 und 2 VE-VAG:</p> <ul style="list-style-type: none"> • In Abs. 1 sind die Verweise auf Art. 4 Abs. 2, Buchstaben g (Genehmigung von Gewährspersonen) und j (Outsourcing) zu streichen. • In Abs. 2 sind die Verweise auf Art. 4 Abs. 2, Buchstaben g (Genehmigung von Gewährspersonen) und j (Outsourcing) einzufügen. <p>Begründung: Die neu aufgenommene Pflicht zur vorgängigen Genehmigung von <i>Gewährspersonen</i> und betreffend Auslagerungen muss gestrichen werden. Es gibt keinen sachlichen Grund von der bisherigen, bewährten Praxis abzuweichen.</p> <p>Die Finma besitzt im derzeitigen Notifikationsregime bereits und gestützt auf Art. 14 VAG jederzeit die Möglichkeit, ungeeigneten Kandidaten eine Rolle im Verwaltungsrat oder in der Konzern- bzw. Geschäftsleitung eines Versicherers zu verweigern bzw. gegen Organe, welche keine Gewähr bieten, vorzugehen. Solche Entscheide bzw. Interventionen der Finma sind jedoch höchst selten und kommen praktisch nur zum Tragen, wenn ein Kandidat aufgrund seiner bisherigen Erfahrungen völlig ungeeignet ist oder andere «polizeiliche» Gründe gegen die Ernennung bzw. Abberufung sprechen. Es ist nicht ersichtlich, welchen praktischen Vorteil die Aufsichtsbehörde aus dem formalen Genehmigungserfordernis zieht.</p>

VE-VAG vom 14. November 2018	Anträge und Erläuterungen SVV zum VE-VAG
	<p>Umgekehrt hat das Vorab-Genehmigungserfordernis für die unternehmensinternen Prozesse unangenehme Komplikationen zur Folge, insbesondere bei börsenkotierten Versicherungsgesellschaften. Bei börsenkotierten Unternehmen löst der unternehmensinterne Entscheid des Verwaltungsrats zur Nomination eines Kandidaten zwingend eine Ad-hoc-Meldepflicht aus. Diese Gesellschaften sind somit verpflichtet, eine öffentliche Mitteilung über die Nomination eines Geschäftsleitungs- oder Verwaltungsratsmitglieds zu veröffentlichen, bevor die Finma den Kandidaten formell genehmigt hat. Sie müssten in der Medienmitteilung einen entsprechenden Disclaimer anbringen. Die Erfahrung zeigt, dass der Genehmigungsprozess durch die Finma, insbesondere bei ausländischen Gewährsträgern, oft mehrere Wochen bis Monate in Anspruch nimmt (z.B. bei Personen mit Wohnsitz in den USA dauert es in der Regel 6 Monate bis der FBI-Auszug eintrifft). Im gegenwärtigen Prozess ist dies eine Zeit, in der die Gesellschaften intern das Risiko einer möglichen Ablehnung auf sich nehmen, ohne dies öffentlich bekannt zu machen. Bei einem formellen Genehmigungsverfahren müssten die börsenkotierten Versicherer zweimal informieren. Das erste Mal bei der Benennung unter Vorbehalt der Finma Genehmigung und ein zweites Mal bei Eintreffen derselben. Verstreichen zwischen der ersten und der zweiten Mitteilung diverse Wochen, so entsteht leicht der Eindruck als sei etwas mit dem Kandidaten «nicht richtig» / «problematisch». Solche Spekulationen sind schädlich für die betroffenen Personen und fürs Unternehmen. Aus unserer Sicht resultiert aus der Vorabgenehmigung kein rechtlicher oder praktischer Gewinn, der diese Nachteile aufwiegt. Der Vorabgenehmigungspflicht steht auch die börsenrechtliche «per se-Praxis» entgegen, wonach – im Unterschied zu M&A-Transaktionen – eine personelle Mutation nicht aufgeschoben werden kann.</p> <p>Ebenfalls nicht zielführend ist es, die <i>Kontrollfunktionen</i> wie Compliance, Risikomanagement und Interne Revision einem Genehmigungs- oder Notifikationsverfahren zu unterziehen. Wo die betreffenden Personen ebenfalls Mitglieder einer Geschäfts- oder Konzernleitung sind (so häufig beim CRO), greift das Erfordernis aufgrund dieser hervorgehobenen Stellung. Im Übrigen sind die Pflichten der Kontrollfunktionen ausreichend gut definiert. Eine Notifikation oder Vorabgenehmigung von Personen unterhalb der Geschäftsleitungs- bzw. Konzernleitungsebene ist weder notwendig noch zielführend.</p> <p>Anzufügen bleibt, dass nicht einmal der ebenfalls stark regulierte Bankensektor eine Vorabgenehmigungspflicht kennt und die Finma gestützt auf Art. 14 VAG jederzeit eingreifen kann.</p>

VE-VAG vom 14. November 2018	Anträge und Erläuterungen SVV zum VE-VAG
	<p>Ähnliche Überlegungen gelten für die Vorabgenehmigungspflicht beim <i>Outsourcing</i>. Auch hier dauern die Genehmigungsverfahren erfahrungsgemäss sehr lange. Sechs bis zwölf Monate sind durchaus üblich. Bereits nach heutiger Rechtslage agiert ein Unternehmen, dass ein notifiziertes Outsourcing vor dem endgültigen Finma Entscheid praktiziert auf eigene Gefahr und nimmt das Risiko von Auflagen oder einer gänzlichen Verweigerung in Kauf. Die Möglichkeit zu einer solchen Risikoentscheidung sollte den Versicherern nicht genommen werden. Dies auch mit Blick auf den Bankensektor, in welchem kein Notifikations- oder Genehmigungserfordernis besteht. Je nach Projekt kann es einem Unternehmen nicht zugemutet werden, die Umsetzung strategischer IT Projekte um mehrere Monate hinauszuschieben. Dies hat negative Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit, Kosten und es fehlt die Planungssicherheit, auch im Umgang mit den IT-Anbietern. Die Versicherer sollten wie bis anhin die Möglichkeit haben, selbst einzuschätzen, ob ein Projekt letztlich bewilligungsfähig ist und ob das Unternehmen auf dieser Basis das Risiko einer vorzeitigen Implementierung eingehen kann oder nicht.</p> <p>Sollte der Bundesrat trotz der aufgezeigten Probleme, wider Erwarten, an den Vorabgenehmigungserfordernissen festhalten, so ist es aus Sicht des SVV zwingend, eine kurze Frist zu definieren, in welcher die Genehmigungsentscheidung getroffen wird und ein «fast-track-Verfahren» zu etablieren, in welchem die Unternehmen innerhalb eines klar definierten Prozesses und klar definierter Fristen die notwendige Genehmigung erhalten können.</p>
<p>Art. 9a (neu) Risikotragendes Kapital und Zielkapital</p>	<p>Antrag für Art. 9a Abs. 1 VE-VAG: «¹ Das risikotragende Kapital und das Zielkapital werden auf der Grundlage einer Gesamtbilanz, die sämtliche relevanten Positionen berücksichtigt, zu Marktwerten oder zu marktnahen Werten auf marktkonformer Basis ermittelt.»</p> <p>Begründung: Die Gesetzesgrundlage zur Regelung der Kapitalanforderungen muss unter Berücksichtigung des weiterentwickelten internationalen Finanzmarktregulativs festgelegt werden.</p>

VE-VAG vom 14. November 2018	Anträge und Erläuterungen SVV zum VE-VAG
	<p>Die in Art. 9a beschriebene Bewertungsmethode ist insbesondere für jene Bilanzpositionen relevant, für die kein beobachtbarer Marktwert verfügbar ist. Das ist für wesentliche Bilanzpositionen wie z.B. die versicherungstechnischen Verpflichtungen der Fall. Aus Sicht des SVV ist diesbezüglich die Wortwahl «zu marktnahen Werten» gemäss Art. 9a VE-VAG zu restriktiv.</p> <p>Der SVV setzt sich deshalb für eine Änderung bei Art. 9a Abs.1 VE-VAG ein: statt «zu Marktwerten oder zu marktnahen Werten» ist die Formulierung «auf marktkonformer Basis» zu verwenden.</p> <p>Im Gegensatz zur bisherigen engen Interpretation der Schweizerischen Aufsichtsbehörde lässt die Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsaufseher (IAIS, <i>International Association of Insurance Supervisors</i>) bei der marktkonformen Bewertung Augenmass und somit den Einbezug wirtschaftlicher Aspekte zu. Sie schafft damit internationale Vergleichbarkeit der Kapitalanforderungen, insbesondere auch bezüglich Solvency II. Dies wird beispielsweise ersichtlich im Standard ICP 14.5.7. der IAIS:</p> <p><i>However, in exceptional circumstances there may be information additional to that on market assessments from the wider economy that should be taken into account e.g. where a market is anomalous, not operating effectively or is subject to intervention from the relevant authorities.</i></p> <p>Aus Sicht des SVV ist es wesentlich, in der Umsetzung der in Art. 9a genannten Vorgaben eine vergleichbare und den Markt- und Geschäftsgegebenheiten angemessene Grundlage für den Schweizer Solvenztest zu schaffen.</p> <p>Deshalb schlägt der SVV – in Ergänzung zu den Änderungen im neuen Art. 9a Abs. 1 VE-VAG – auch vor, mit Blick auf die vom Bundesrat zu erlassenden Ausführungsbestimmungen nach Art. 9b VE-VAG explizit den Einbezug «der Besonderheiten des jeweiligen Versicherungsgeschäfts» vorzusehen. Insbesondere sollten die unterschiedlichen Anforderungen an kurzfristiges und langfristiges Geschäft differenziert werden. Die Anforderungen für das langfristige Lebensversicherungsgeschäft dürfen gerade auch in aussergewöhnlichen Marktsituationen (<i>exceptional circumstances</i>, siehe oben ICP 14.5.7.) nicht durch kurzfristige Steuerungsimpulse getrieben werden. Es ist zwingend, dass</p>

VE-VAG vom 14. November 2018	Anträge und Erläuterungen SVV zum VE-VAG
	<p>durch den Gesetzestext keine zu enge Betrachtungsweise postuliert wird und dass die Ausführungsbestimmungen für die Bewertung langfristiger Verpflichtungen die Renditeerwartungen über einen kurzfristigen Renditerückgang hinaus berücksichtigen, wie dies auch in vergleichbaren Kapitalregimes, beispielsweise in der EU, der Fall ist.</p>
<p>Art. 9b (neu) Weitere Vorschriften zur Solvabilität</p>	<p>Antrag für Art. 9b Abs. 1 VE-VAG: «¹ Der Bundesrat erlässt Vorschriften zur Solvabilität. Er regelt unter Berücksichtigung anerkannter internationaler Grundsätze und der Besonderheiten des jeweiligen Versicherungsgeschäfts, insbesondere:»</p> <p>Begründung: Siehe Begründung unter Art. 9a Abs. 1.</p>
<p>Art. 11 (Änderung von Abs. 2) Unternehmenszweck</p>	<p>Antrag für Art. 11 VAG: Streichen und ersetzen durch: «¹ Im Rahmen seines Unternehmenszweckes darf ein Versicherungsunternehmen folgendes Geschäft betreiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Versicherungsgeschäft; b. Geschäft, welches mit dem Versicherungsgeschäft in einem unmittelbaren Zusammenhang steht (versicherungsnahes Geschäft); bei einer Verknüpfung mit einem Versicherungsprodukt, wird der unmittelbare Zusammenhang angenommen; c. Geschäft, welches zwar in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft steht, sich jedoch auf die Erbringung von Dienstleistungen bezieht (versicherungsergänzendes Geschäft). <p>² Die aus dem versicherungsergänzenden Geschäft erwachsenden Risiken dürfen 10 Prozent des gesamten Zielkapitals nicht übersteigen.</p> <p>³ Betreibt ein Versicherungsunternehmen versicherungsergänzendes Geschäft, so sind die damit verbundenen Risiken bei der Festlegung der Solvabilitätsspanne ebenfalls zu berücksichtigen.»</p> <p>Begründung: Wir verweisen auf den Antrag und die Ausführungen unter Art. 2 Abs. 3 VE-VAG betreffend InsurTech-Vorschlag SVV.</p>

VE-VAG vom 14. November 2018	Anträge und Erläuterungen SVV zum VE-VAG
<p>Art. 14 (Änderung) Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit</p>	<p>Antrag für Art. 14 Abs. 1 Bst. a VE-VAG: Der bewährte Begriff «verantwortlichen» ist beizubehalten (Streichung Begriff «betrauten»).</p>
<p>Art. 15b (neu) Rückversicherungs-Niederlassungen (Vorschlag SVV)</p>	<p>Antrag (einfügen zusätzlicher Art. 15b im VAG): «¹ Niederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen, die in der Schweiz nur die Rückversicherung betreiben, unterliegen einer vereinfachten Aufsicht, wenn sie im Sitzstaat einer angemessenen Aufsicht unterstehen und der Informationsaustausch sowie die Rechtshilfe mit der zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörde gewährleistet sind. ² Folgende Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf Niederlassungen gemäss Absatz 1 sinngemäss anwendbar: Artikel 11, 14 sowie 15 Absatz 1 Buchstaben a, b und c. Für die Berichterstattung gelten vereinfachte Anforderungen, unter Berücksichtigung der Berichterstattung des Hauptsitzes an die zuständige Aufsichtsbehörde. ³ Falls die Voraussetzungen von Absatz 1 nicht gegeben sind, kann die Finma die Leistung zusätzlicher finanzieller Sicherheiten verlangen sowie weitere Anforderungen stellen. Die Einzelheiten regelt der Bundesrat. ⁴ Vorbehalten bleiben abweichende staatsvertragliche Bestimmungen.»</p> <p>Begründung: Siehe Begründung unter Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziffer 2 VE-VAG.</p>
<p>3. Kapitel: Ausübung der Versicherungstätigkeit</p>	
<p>Art. 17 Absatz 2 (Änderung) Gebundenes Vermögen</p>	<p>Antrag für Art. 17 Abs. 2 erster Satz VE-VAG: «Für Versicherungsbestände ausländischer Niederlassungen von Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz darf muss kein gebundenes Vermögen gebildet werden.»</p>

VE-VAG vom 14. November 2018	Anträge und Erläuterungen SVV zum VE-VAG
	<p>Begründung: Wir begrüßen, dass für Versicherungsbestände ausländischer Niederlassungen kein gebundenes Vermögen mehr gebildet werden muss sehr. Wichtig ist Satz 2 von Art. 17 Abs. 2, dass das gemäss Absatz 1 gebildete gebundene Vermögen für ausländische Bestände nicht herangezogen werden darf. Es kann jedoch einem Versicherungsunternehmen überlassen werden, weiterhin ein gebundenes Vermögen zu bilden, was gemäss Art. 77 Abs. 2 AVO möglich ist. Mit der von uns vorgeschlagenen leichten Umformulierung, wird der Gesetzeszweck erreicht ohne, dass unnötig in die unternehmerischen Entscheide des Versicherungsunternehmens eingegriffen wird.</p>
<p>Art. 24 (Änderung) Aufgaben</p>	<p>Antrag für Art. 24 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 VE-VAG: «1. der Versicherungsverpflichtungen in einer Bilanz zu Marktwerten oder zu marktnahen Werten auf marktkonformer Basis,»</p> <p>Begründung: Wir verweisen auf die vom SVV beantragte Änderung von Art. 9a Abs. 1 VE-VAG. Weiter verweisen wir auf die AVO Anhang 3: Dort wird unterschieden zwischen Versicherungsverpflichtungen und übrigen Verbindlichkeiten. Zu den letzteren gehören u.a. Hybridinstrumente. Es sollte hier präzisiert werden, dass der verantwortliche Aktuar nur für die Berechnung der Versicherungsverpflichtungen verantwortlich ist.</p>
<p>Art. 30a (neu) Versicherungsunternehmen, die professionelle Versicherungsnehmer versichern: Erleichterungen</p>	<p>Antrag: Art. 30a – 30c VE-VAG sind entlang der in der Begründung unten aufgeführten Punkte zu überarbeiten:</p> <p>Begründung: Der SVV begrüsst grundsätzlich die Stossrichtung des Bundesrates mittels gezielter aufsichtsrechtlicher Erleichterungen deregulierend in das VAG einzugreifen, sieht aber bezüglich des gemachten Vorschlags betreffend Qualifizierung der professionellen Versicherungsnehmer Verbesserungsbedarf.</p>

VE-VAG vom 14. November 2018	Anträge und Erläuterungen SVV zum VE-VAG
	<p>Ziel jeglicher Revisionsbemühungen im VAG, insbesondere im Bereich von Liberalisierungen, muss sein, dass diese (wie bspw. die vorgeschlagene Kategorisierung von Versicherungsnehmern) in einfachen und klaren Regeln abgefasst sind und mit vertretbarem Aufwand umgesetzt werden können, ansonsten der angestrebte Nutzen der Deregulierung nicht realisiert wird.</p> <p>Die Implementierung und praktische Anwendung des Vorschlags im VE-VAG im Geschäftsalltag schätzt der SVV in seiner derzeitigen Form aber als aufwändig und risikobehaftet ein. Der Vorschlag ist spezifisch für kleine, mittlere und mittelgrosse Versicherungsunternehmen, die sowohl professionelle als auch nicht professionelle Versicherungsnehmer versichern, in der vorgelegten Form daher wenig attraktiv. In der Praxis dürften die genannten Versicherer mit einem gemischten Kundenbestand aufgrund des Mehraufwands auf die Aufteilung verzichten.</p> <p>Die Art. 30a – 30c VE-VAG sind somit zu überarbeiten und es sind folgende Aspekte / Änderungsvorschläge zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Kriterium des professionellen Risikomanagements in der Abgrenzung professionelle/nicht-professionelle Versicherungsnehmer ist nicht tauglich. Es führt in Abklärung und Dokumentation zu hohem Aufwand. Der qualitative Nachweis ist insofern heikel, als es sich beim Begriff «professionelles Risikomanagement» um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt, der von jedem Versicherungsunternehmen individuell auszulegen und zu handhaben ist, was mit akzentuierten Unsicherheiten und Rechtsrisiken verbunden ist. • Im Sinne der Rechtssicherheit ist es daher unabdingbar, dass bei der Definition des professionellen Versicherungsnehmers klare und in der Umsetzung einfach handhabbare Kriterien verwendet werden. Dies kann insbesondere mittels Schwellenwerten für eine klare Abgrenzung erreicht werden (wie vom Bundesrat in der Botschaft vom 26. Juni 2017 zu Art. 98a Bst. g E-VVG angedacht) oder, indem der (staatliche, gewerbliche oder industrielle) Versicherungsnehmer selber entscheiden darf, ob er sich dem für professionelle

VE-VAG vom 14. November 2018	Anträge und Erläuterungen SVV zum VE-VAG
	<p>Versicherungsnehmer geltenden Regime freiwillig unterstellen will (Opting-Out, vgl. dazu den Formulierungsvorschlag SVV in der Vernehmlassungsantwort vom 27. Oktober 2016 zur VVG-Teilrevision³).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ergänzend strebt der SVV, entgegen den Ausführungen des EFD im erläuternden Bericht zum VE-VAG vom 14. November 2018, wonach eine unterschiedliche Definition des Begriffes des professionellen Versicherungsnehmers im VAG und im VVG erforderlich sei, eine möglichst kongruente Definition des professionellen Versicherungsnehmers im VVG und im VAG an. Dies steht auch im Einklang mit dem gesetzgeberischen Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung.
<p>Art. 30b (neu) Versicherungsunternehmen, die professionelle Versicherungsnehmer versichern: Abklärungs- und Dokumentationspflicht</p>	<p>Siehe Ausführungen unter Art. 30a VE-VAG.</p>
<p>Art. 30c (neu) Versicherungsunternehmen, die professionelle Versicherungsnehmer versichern: Informationspflicht</p>	<p>Siehe Ausführungen unter Art. 30a VE-VAG.</p>
<p>Art. 30d (neu) Konzerninterne Direkt- und Rückversicherung</p>	<p>Art. 30d Abs. 1 VE-VAG: Es wird vorgeschlagen, dass hier noch klargestellt wird, dass sämtliche gemäss Art. 35 Abs. 1 für reine Rückversicherer geltenden Ausnahmen auch für Rückversicherungscaptives zur Anwendung kommen (gegenwärtig sind die in Art. 30d Abs. 1 und Art. 35 Abs. 1 enthaltenen Aufzählungen von Bestimmungen nicht identisch).</p>

³ Siehe Opting-Out Vorschlag in Vernehmlassungsantwort SVV vom 27. Oktober 2016: «...öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie Unternehmen, die vor Vertragsabschluss schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis von Text ermöglicht, erklären, dass sie als professionelle Versicherungsnehmer gelten wollen (Opting-out).»

VE-VAG vom 14. November 2018	Anträge und Erläuterungen SVV zum VE-VAG
	<p>Art. 30d Abs. 2 VE-VAG: Unternehmen, Konglomerate oder Gruppen von Unternehmen, die über eine Captive verfügen, sind damit im Versicherungsgeschäft tätig (wenn auch in nebensächlicher Weise, vgl. Art. 64 Bst. b). Es wird daher vorgeschlagen, dass Bst. a durch «im Übrigen» ergänzt wird. Bezüglich Bst. b wird die Streichung des Wortes «die» vor «Risiken» vorgeschlagen. Begründung: Klarstellung, dass es nicht Voraussetzung ist, dass eine Captive sämtliche derartigen Risiken versichert.</p> <p>Art. 30d Abs. 3 VE-VAG: Wir erachten es als sinnvoll, dass den Captives die Möglichkeit zur Zeichnung von Drittgeschäft gegeben wird. Bezüglich des vorgesehenen Gesetzeswortlauts haben wir keine Einwände. Etwas unklar erscheint uns jedoch die Aussage im Erläuterungsbericht, wonach dies nur in «<i>bescheidenem Umfang</i>» zulässig sein soll. Einerseits enthält der Gesetzesentwurf diese Einschränkung nicht, andererseits fragen wir uns auch, wo hier die Grenze zu ziehen wäre. Auch unter Berücksichtigung, dass das Drittgeschäft von den Erleichterungen ohnehin ausgenommen ist, schlagen wir daher vor, auf eine solche Einschränkung auch in den Erläuterungen zu verzichten.</p> <p>Art. 30d Abs. 4 VE-VAG: U.E. wird der angestrebte Zweck bereits mit der Ausnahme des Drittgeschäfts gemäss Abs. 3 erreicht, und diese Bestimmung wäre zu streichen. Sofern dies nicht als sinnvoll erachtet wird, muss in jedem Fall sichergestellt werden, dass dieser Abs. 4 ausdrücklich nur für Direktversicherungscaptives gilt (im Fall der Rückversicherung bleibt das erhöhte Schutzbedürfnis der Anspruchsteller aufgrund der Zwischenschaltung des Erstversicherers gewahrt).</p>
<p>Art. 35 (Änderung) Rückversicherung</p>	<p>Antrag für Art. 35 VE-VAG: «¹ Auf Versicherungsunternehmen, die ausschliesslich die Rückversicherung betreiben, sind die Artikel 10, 13, 15 Absatz 1 Buchstabe d, 17-20, 32-34, 36, 37, 39, 52e Absatz 4 2, 54abis, 57-59, 62, 82 und 83 nicht anwendbar. ² Betreibt ein Versicherungsunternehmen sowohl die Direkt- als auch die Rückversicherung, so sind die Bestimmungen nach Absatz 1 nur auf das von ihm betriebene Rückversicherungsgeschäft nicht anwendbar.</p>

VE-VAG vom 14. November 2018	Anträge und Erläuterungen SVV zum VE-VAG
	<p>³ Die übrigen Bestimmungen finden sinngemäss Anwendung. Die geringere Schutzbedürftigkeit und die Besonderheiten des Geschäftsmodells bei der Rückversicherung sind dabei zu berücksichtigen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.</p> <p>⁴ Bei geringerer Grösse und Komplexität des Rückversicherungsunternehmens sind Erleichterungen zu gewähren. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.</p> <p>⁵ Für Zweigniederlassungen bleibt Artikel 15b vorbehalten.»</p> <p>Begründung:</p> <p><u>Zu Art. 35 Abs. 1:</u> In Absatz 1 hat sich ein Fehler eingeschlichen: Art. 52e Absatz 2 VE-VAG und nicht Absatz 1 sollte für die Rückversicherung gelten. Die Intention wird aus dem Erläuterungsbericht auf Seite 50 zu Art. 52e Abs. 2 VE-VAG deutlich. Die Artikel 13, 38 und 39 VAG kamen bereits in der Vergangenheit auf Rückversicherer nicht zur Anwendung, wurden aber bisher nicht explizit aufgeführt. Die beantragte Änderung dient der Klarheit.</p> <p>Auch wenn die Internationalität charakteristisch für das Rückversicherungsgeschäft ist, sollen Bestandesübertragungen nach Art. 62 VAG für Schweizer Rückversicherungsbestände in Zukunft nicht mehr ausgeschlossen sein (siehe dazu Basler Kommentar VAG, N 43 zu Artikel 35). Da Artikel 62 nach Art. 35 Abs. 3 VAG sinngemäss und unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Geschäftsmodells der Rückversicherung anzuwenden ist, kann es der Aufsichtspraxis überlassen werden, unter welchen Voraussetzungen Bestandesübertragungen von Rückversicherungen bewilligt werden können.</p> <p><u>Zu Art. 35 Abs. 3:</u> Die in der Schweiz zugelassenen Rückversicherer unterliegen zumeist denselben regulatorischen Anforderungen wie Erstversicherer (v.a. im Bereiche Geschäftsplanbewilligung, Corporate Governance, Outsourcing, SST, Reporting und Prüfungen). Entsprechend wird das besondere Geschäftsmodell der Rückversicherung, v.a. die internationale resp. globale Ausrichtung, sowie das geringere Schutzbedürfnis in der Rückversicherungsaufsichtspraxis der Finma nur</p>

VE-VAG vom 14. November 2018	Anträge und Erläuterungen SVV zum VE-VAG
	<p>ungenügend berücksichtigt. Beispiele dafür sind der Corporate Governance Fragebogen, First Reporting, aufsichtsrechtliche Prüfung durch Prüfgesellschaft, Pflicht zur Dokumentation der Konformität der Rückversicherung. Die Internationalität und die globale Ausrichtung des Rückversicherungsgeschäfts beeinflusst auch die Organisationsstruktur von Rückversicherungsunternehmen. Das Rückversicherungsgeschäft wird häufig von einer Rechtseinheit grenzüberschreitend und über verschiedene Zweigniederlassungen und/oder Tochtergesellschaften über verschiedene Länder hinweg betrieben. Dies ist der Grund, weshalb die Gruppenstruktur in der Rückversicherung eine grosse Bedeutung hat und zum Beispiel <i>gruppeninternen</i> Outsourcings, interne SST/SII Modelle einen höheren Stellenwert haben als bei Erstversicherern. Aus diesem Grund schlagen wir eine Ergänzung in Absatz 3 vor, um dem gesetzgeberischen Gedanken hinter dieser Bestimmung deutlicher zum Ausdruck zu bringen. Hinsichtlich des Schutzbedürfnisses gilt zu berücksichtigen, dass es sich bei den Kunden der Rückversicherer ausschliesslich um Versicherungsgesellschaften, die schon kraft ihres Geschäftsmodelles wie kein anderes Unternehmen über Fachkenntnisse im Bereich des Risikotransfers verfügen. Die Zedenten sind damit auf Augenhöhe mit den Rückversicherungsunternehmen und auch weniger schutzbedürftig als «professionelle Versicherungsnehmer» i.S. des neuen Art. 30b VAG gleichzusetzen.</p> <p><u>Zu Art 35 Abs. 4 (neu):</u> Die Grössenunterschiede der beaufsichtigten Rückversicherer können sehr unterschiedlich sein. Dieser Tatsache soll über Erleichterungen bei den regulatorischen Anforderungen Rechnung getragen werden, wenn es unter Berücksichtigung der Grösse und Komplexität gerechtfertigt ist. Zu denken ist dabei insbesondere an Genehmigungsprozesse, Eingabefristen und Berichterstattungspflichten.</p> <p><u>Zu Art. 35 Abs. 5:</u> Für die Aufsicht von Zweigniederlassungen ausländischer Rückversicherungen ist auf die separate Eingabe zu verweisen, insbesondere auf den vorgeschlagenen neuen Artikel 15b.</p>
<p>Art. 37 (keine Änderung vorgesehen) Besondere Regelung für das Geschäft der beruflichen Vorsorge</p>	<p>Antrag für Art. 37 Abs. 2 Bst. b VAG: «b. die Prämien, aufgeteilt in Spar-, Risiko-, Rentenumwandlungsgarantie- und Kostenprämien;</p>

<p>VE-VAG vom 14. November 2018</p>	<p>Anträge und Erläuterungen SVV zum VE-VAG</p>
	<p>Begründung: Für das Geschäft der beruflichen Vorsorge besteht Handlungsbedarf bezüglich der Verankerung der Rentenumwandlungsgarantieprämie im VAG. Schweizer Lebensversicherer bieten mit den sog. Vollversicherungen insbesondere für Mitarbeitende von Schweizer KMU in Form von Kollektivlebensversicherungsverträgen garantierte Altersleistungen an. Angesichts des überhöhten BVG-Umwandlungssatzes müssen die Lebensversicherer zur Finanzierung der Altersleistungen adäquate Prämien erheben können. Das Angebot der Lebensversicherer ist für die soziale Sicherheit unverzichtbar und stärkt den Wirtschaftsstandort Schweiz. Die Möglichkeit zur Erhebung einer Rentenumwandlungsgarantieprämie ist für die Lebensversicherer zentral. Im Rahmen der Revision des VAG soll deshalb die Erhebung einer Rentenumwandlungsgarantieprämie ermöglicht werden und eine klare rechtliche Grundlage erhalten (Art. 37 VAG). Dies schafft Rechtssicherheit und schützt letztlich die Solvenz der Lebensversicherer sowie in weiterer Folge auch die Interessen der Versicherten.</p> <p>Auch in der Reform «Altersvorsorge 2020» war allgemein anerkannt und unbestritten, dass zur transparenten Finanzierung von Rentenumwandlungsverlusten eine entsprechende Prämie erhoben werden kann. Die vom SVV vorgeschlagene Anpassung von Art. 37 Abs. 2 Bst. b VAG, mit der eine Rentenumwandlungsgarantieprämie eingeführt wird, entspricht wörtlich der vom Parlament im Rahmen der Reform «Altersvorsorge 2020» gutgeheissenen Ergänzung von Art. 37 VAG.</p>
<p>Art. 39a (neu) Begriff</p>	<p>Antrag für Art. 39a VE-VAG: «¹ Als qualifizierte Lebensversicherungen gelten anteilgebundene Lebensversicherungen, bei denen die Versicherungsnehmerin oder der -nehmer ein Anlagerisiko trägt sowie und Kapitalisations- sowie Tontinengeschäfte. ² Anteilgebundene Lebensversicherungen und Kapitalisationsgeschäfte mit garantierten Leistungen gelten nicht als qualifizierte Lebensversicherungen. ³ Der Bundesrat regelt die Anforderungen an die garantierten Leistungen.»</p>

<p>VE-VAG vom 14. November 2018</p>	<p>Anträge und Erläuterungen SVV zum VE-VAG</p>
	<p>Begründung: Die Definition des Bundesrats für qualifizierte Lebensversicherungen ist zu weit. Der Begriff des «Tragen eines Anlagerisikos» ist so unbestimmt, dass das Schutzniveau des VAG damit weit über dasjenige des Fidleg hinausgehen würde.</p> <p>Für die Unterstellung der Lebensversicherungen unter gewisse Normen analog zum Fidleg muss die richtige Balance zwischen garantierten Leistungen und dem Anlagerisiko des Kunden gefunden werden. Wie der Erläuterungsbericht bereits ausführt, wäre es nicht angemessen, traditionelle Lebensversicherungen nur deshalb den besonderen Vorschriften für qualifizierte Lebensversicherungen zu unterstellen, weil ein in aller Regel nicht garantierter Überschussanteil besteht, der selbstverständlich Markteinflüssen ausgesetzt ist. Die vom SVV vorgeschlagene Definition setzt daher bei den anteilgebundenen Lebensversicherungen an. Bei reinen anteilgebundenen Lebensversicherungen stellt das Tragen eines Anlagerisikos ein Hauptmerkmal dar, so dass diese Produkte als qualifizierte Lebensversicherungen anzusehen sind. Schwierig wird es hingegen bei solchen Produkten, die sowohl einen anteilgebundenen Teil als auch einen Teil garantierte Leistungen enthalten. Überwiegt die anteilgebundene Komponente, ist eine Unterstellung unter analoge Regeln zum Fidleg angemessen. Überwiegt hingegen der Garantieanteil, handelt es sich nicht um ein Produkt, das einer analogen Regelung zum Fidleg unterstellt werden sollte. Aus Sicht des SVV bedarf es für die Abwägung der verschiedenen Elemente einer Diskussion technischer Natur. Daher schlägt der SVV vor, die Details der Definition soweit es um die Garantiekomponente geht, durch den Bundesrat festlegen zu lassen.</p>
<p>Art. 39b (neu) Basisinformationsblatt für qualifizierte Lebensversicherungen</p>	<p>Antrag für Art. 39b Abs. 4 VE-VAG: Streichen</p> <p>Begründung: Es liegt im Interesse des Versicherungsunternehmens, diejenigen Arbeiten, die im Zusammenhang mit der Erstellung des Basisinformationsblattes erfolgen, nur an fachlich ausgewiesene (Dritt)Personen zu delegieren. Sollte er sich dafür entscheiden, reichen für die Auslagerung von Tätigkeiten die Regelungen zum Outsourcing aus. Es braucht keine zusätzliche Bestimmung zur Auslagerung von Arbeiten zum Basisinformationsblatt. Es ist auch nicht klarzustellen, dass</p>

VE-VAG vom 14. November 2018	Anträge und Erläuterungen SVV zum VE-VAG
	<p>es zulässig ist, die Erstellung des Basisinformationsblattes einem Dritten zu übertragen, wie dies in den Erläuterungen ausgeführt wird.</p> <p>Im Übrigen ist auch nicht klar, was unter «qualifizierte Dritte» zu verstehen ist. Welche Qualifikationen reichen aus, dass man zu diesem Personenkreis zählt?</p>
<p>Art. 39c (neu) Inhalt des Basisinformationsblatts</p>	<p>Antrag für Art. 39c Abs. 1 VE-VAG: «¹ Das Basisinformationsblatt enthält: die Angaben, die wesentlich sind, damit die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer gleichartige qualifizierte Lebensversicherungen vergleichen kann.</p> <ul style="list-style-type: none"> a. eine genaue Bezeichnung der qualifizierten Lebensversicherung; b. Angaben zur Art und zu den Merkmalen der qualifizierten Lebensversicherung; c. die Identität des Versicherers; d. das Risiko- und Renditeprofil; und e. die Art und Periodizität der von der Versicherungsnehmerin oder dem Versicherungsnehmer geschuldeten Prämie der qualifizierten Lebensversicherung.» <p>Begründung: Die Elemente des Inhalts des Basisinformationsblattes sind im durch den SVV vorgeschlagenen Umfang auf Gesetzesstufe festzulegen. Die Formulierung basiert im Wesentlichen auf dem Wortlaut von Art. 60 Abs. 2a-f Fidleg, wobei der Terminus «Finanzinstrument» durch «qualifizierte Lebensversicherung» ersetzt und die Besonderheiten der Versicherung berücksichtigt werden.</p> <p>Antrag zum Art. 39c Abs. 2 VE-VAG: «² Der Bundesrat kann zur Vergleichbarkeit unter den qualifizierten Lebensversicherungen je Kategorie ein standardisiertes Raster festlegen.»</p>

VE-VAG vom 14. November 2018	Anträge und Erläuterungen SVV zum VE-VAG
	<p>Begründung: Das Versicherungsaufsichtsrecht kennt den Begriff «Kategorie» nicht. Es ist nicht klar, was darunter zu verstehen ist. Der Begriff soll deshalb nicht ins Aufsichtsrecht eingefügt werden, da dadurch Unklarheiten und damit Rechtsunsicherheit geschaffen würden.</p>
<p>Art. 39d (neu) Ergänzende Bestimmungen</p>	<p>Antrag für Art. 39d VE-VAG: «Er regelt namentlich: a. dessen Inhalt technische Details zu den Elementen gemäss Art. 39c Abs. 1 VAG; b. dessen Umfang, Sprache und Gestaltung; c. die Modalitäten der Bereitstellung; d. die Gleichwertigkeit ausländischer Dokumente mit dem Basisinformationsblatt.»</p> <p>Begründung: Der Inhalt des Basisinformationsblattes wird bereits in Art. 39c VE-VAG festgelegt. Die Verordnungsbestimmungen haben somit nicht mehr den Inhalt an sich, sondern vielmehr die technischen Details, die den Inhalt konkretisieren, zu umschreiben (vgl. dazu auch Art. 63 Fidleg). Mehr als die Elemente, die unter Bst. a – d aufgeführt sind, sind nicht zu regeln. Deshalb ist das «namentlich» zu streichen.</p>
<p>Art. 39e (neu) Informationspflichten bei der Empfehlung von qualifizierten Lebensversicherungen</p>	<p>Antrag für Art. 39e VE-VAG: «¹ Die ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen oder -vermittler informieren nach Art. 40 Abs. 2 und die Versicherungsunternehmen stellen den Versicherungsnehmerinnen oder –nehmern bei der Empfehlung von qualifizierten Lebensversicherungen das entsprechende Basisinformationsblatt zur Verfügung. über: a. Name, Art und wesentliche Merkmale der qualifizierten Lebensversicherung; b. die Höhe der Kostenprämie. ² Die Informationen müssen leicht verständlich sein und vor Vertragsabschluss kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Sie können den Versicherungsnehmerinnen und -nehmern in standardisierter Form physisch oder elektronisch zur Verfügung gestellt werden.»</p>

VE-VAG vom 14. November 2018	Anträge und Erläuterungen SVV zum VE-VAG
	<p>Begründung: <i>Einleitende Bemerkung:</i> Die Anträge zu Art. 39e und 39g zielen dahin, im Gesetz klar zwischen der Produktinformationspflicht und den Verhaltenspflichten am Point of Sale zu unterscheiden und dass diese Pflichten im Gesetz klar zugewiesen werden.</p> <p>Die Produktinformationspflicht und damit die Erstellung des Basisinformationsblattes obliegt dem Versicherungsunternehmen. Mit anderen Worten es ist Sache des Versicherungsunternehmens, über den Inhalt und die Risiken eines qualifizierten Versicherungsproduktes im Basisinformationsblatt zu informieren.</p> <p>Am Point of Sale gibt es aus unserer Sicht zwei Pflichten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erstens: Es ist das Produktinformationsblatt abzugeben; diese Pflicht trifft entweder das Versicherungsunternehmen (allenfalls handelnd über seine gebundenen Vermittler) ODER den ungebundenen Vermittler; • Zweitens geht es darum, abzuklären, ob das Produkt vor dem Hintergrund des zu ermittelnden Kundenbedürfnisses und der Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden angemessen ist. Diese Pflicht trifft entweder das Versicherungsunternehmen (allenfalls handelnd über seine gebundenen Vermittler) ODER den ungebundenen Vermittler. <p>Dies vorausgeschickt, ist am Point of Sale ist über das Produkt anhand des Basisinformationsblattes zu informieren. Zu diesem Zweck ist das Basisinformationsblatt abzugeben. Der Inhalt des Basisinformationsblattes wird in Art. 39 c festgehalten. Es darf nicht sein, dass die Informationen im Basisinformationsblatt und jene, die dem Kunden am Point of Sale übergeben werden voneinander abweichen. Art. 39e Abs. 1 Bst. a und b sind deshalb unnötig und zu streichen.</p> <p>Was die Angaben zur Höhe der Kostenprämie betrifft, so verweisen wir der Vollständigkeit halber auf das Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Art. 3 VVG verlangt eine Information über den wesentlichen Vertragsinhalt. Zum wesentlichen Vertragsinhalt gehört die Prämie, nicht aber die Höhe der Kostenprämie. Die Kosten (als Bestandteile der</p>

<p>VE-VAG vom 14. November 2018</p>	<p>Anträge und Erläuterungen SVV zum VE-VAG</p>
	<p>Prämienkalkulation) unterliegen dem Geschäftsgeheimnis und bilden eine wesentliche Komponente des Wettbewerbs. Bei der Prämienkalkulation berücksichtigen die Versicherungsunternehmen verschiedene Kostenbestandteile (wie z.B. Abschlusskosten, Verwaltungskosten, Anlagekosten, Risikokosten etc.). Die Berechnung und Zuordnung der einzelnen Kostenbestandteile werden von den Gesellschaften unterschiedlich gehandhabt. Zur Schaffung einer Vergleichbarkeit für den Kunden wäre daher ein vereinheitlichtes Prämienberechnungsmodell notwendig. Eine solche Vorgabe wäre allerdings aus kartellrechtlichen Gründen höchst problematisch und deshalb unerwünscht. Art. 39e Abs. 1 Bst. b ist somit zu streichen und auch nicht in Art. 39c zu überführen.</p>
<p>Art. 39f (neu) Werbung</p>	<p>Antrag für Art. 39f VE-VAG: Streichen</p> <p>Begründung: Es ist nach Ansicht SVV nicht notwendig, die Bestimmung von Art. 68 Fidleg zu übernehmen.</p>
<p>Art. 39g (neu) Angemessenheitsprüfung für qualifizierte Lebensversicherungen</p>	<p>Antrag für Art. 39g VE-VAG:</p> <p>«¹ Vor der Empfehlung einer qualifizierten Lebensversicherung oder von Finanzinstrumenten für eine qualifizierte Lebensversicherung muss sich das Versicherungsunternehmen oder die ungebundene Versicherungsvermittlerin oder der ungebundene Versicherungsvertreter über die Kenntnisse und Erfahrungen der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers erkundigen und prüfen, ob die betreffende qualifizierte Lebensversicherung oder das betreffende Finanzinstrument für eine qualifizierte Lebensversicherung für die Versicherungsnehmerin oder den Versicherungsnehmer angemessen ist.</p> <p>² Ist das Versicherungsunternehmen oder die ungebundene Versicherungsvermittlerin oder der ungebundene Versicherungsvertreter der Auffassung, dass eine qualifizierte Lebensversicherung oder die Finanzinstrumente für eine qualifizierte Lebensversicherung nicht angemessen sind, so rät sie oder er der Versicherungsnehmerin oder dem Versicherungsnehmer von einem Vertragsschluss oder von den betreffenden Finanzinstrumenten für eine qualifizierte Lebensversicherung ab.</p> <p>³ Reichen die erhaltenen Informationen nicht aus, um die Angemessenheit zu beurteilen, so weist das Versicherungsunternehmen oder die ungebundene Versicherungsvermittlerin oder der ungebundene</p>

VE-VAG vom 14. November 2018	Anträge und Erläuterungen SVV zum VE-VAG
	<p>Versicherungsvermittler die Versicherungsnehmerin oder den Versicherungsnehmer darauf hin, dass keine Beurteilung der Angemessenheit erfolgt.</p> <p>⁴ Keine Angemessenheitsprüfung ist nötig, wenn der Abschluss einer qualifizierten Lebensversicherung oder die Wahl der betreffenden Finanzinstrumente für eine qualifizierte Lebensversicherung auf Veranlassung der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers und ohne persönliche Beratung erfolgt.»</p> <p>Begründung: <i>Einleitende Bemerkung:</i> Die Anträge zu Art. 39e und 39g zielen dahin, im Gesetz klar zwischen der Produktinformationspflicht und den Verhaltenspflichten am Point of Sale zu unterscheiden und dass diese Pflichten im Gesetz klar zugewiesen werden.</p> <p>Die Produkteinformationspflicht und damit die Erstellung des Basisinformationsblattes obliegt dem Versicherungsunternehmen. Mit anderen Worten es ist Sache des Versicherungsunternehmens, über den Inhalt und die Risiken eines qualifizierten Versicherungsproduktes im Basisinformationsblatt zu informieren.</p> <p>Am Point of Sale gibt es aus unserer Sicht zwei Pflichten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erstens: Es ist das Produkteinformationsblatt abzugeben; diese Pflicht trifft entweder das Versicherungsunternehmen (allenfalls handelnd über seine gebundenen Vermittler) ODER den ungebundenen Vermittler; • Zweitens geht es darum, abzuklären, ob das Produkt vor dem Hintergrund des zu ermittelnden Kundenbedürfnisses und der Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden angemessen ist. Diese Pflicht trifft entweder das Versicherungsunternehmen (allenfalls handelnd über seine gebundenen Vermittler) ODER den ungebundenen Vermittler. <p>Dies vorausgeschickt, verstehen wir nicht, welcher Dienstleistungsvertrag im Erläuterungsbericht gemeint ist, aus dem sich die allgemeinen gegenseitigen Rechten und Pflichten nach Treu und Glauben ohnehin schon ergeben sollen. Der abzuschliessende Versicherungsvertrag besteht zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungsnehmer und die Versicherungsvermittler, die durch Art. 39g VE-VAG zur Angemessenheitsprüfung verpflichtet werden, sind nicht</p>

<p>VE-VAG vom 14. November 2018</p>	<p>Anträge und Erläuterungen SVV zum VE-VAG</p>
	<p>Partei des Versicherungsvertrages. Die Versicherungsvermittler stehen nur dann in einem Vertragsverhältnis zum Versicherungsnehmer, wenn sie vom Versicherungsnehmer im Rahmen eines «Brokermandats» beauftragt worden sind. Somit obliegt die Angemessenheitsprüfung entweder dem Versicherungsunternehmen (allenfalls handelnd über gebundene Vermittler) oder dem ungebundenen Vermittler.</p> <p>Der Wortlaut der Gesetzesbestimmung zur Angemessenheitsprüfung zielt ausschliesslich auf den Abschluss des Versicherungsvertrages ab und ist in dieser Hinsicht lückenhaft, da im Rahmen eines bereits abgeschlossenen Vertrages der Versicherungsnehmer das einseitige Recht haben kann, die dem Vertrag zu unterlegenden Finanzinstrumente selbständig auszuwählen oder sogar zu bestimmen und zu wechseln. So kann eine Versicherung mit einem bei Abschluss bestimmten Finanzinstrument angemessen sein, bei einer späteren einseitigen Änderung des Finanzinstruments durch den Versicherungsnehmer (oftmals ohne Beizug und ohne Mitwirkung der Versicherungsvermittler) aber unangemessen werden. Aus diesem Grund sollte jeweils der Zusatz «oder die Wahl der betreffenden Finanzinstrumente für eine qualifizierte Lebensversicherung» ergänzt werden. Dies schafft Klarheit und berücksichtigt die Besonderheiten des qualifizierten Versicherungsvertrages.</p>
<p>Art. 39h (neu) Dokumentation und Rechenschaft für qualifizierte Lebensversicherungen</p>	<p>Antrag für Art.39h VE-VAG: «Art. 39h Dokumentation und Rechenschaft Dokumentationspflicht für qualifizierte Lebensversicherung ¹Die Versicherungsunternehmen oder die ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und ungebundenen Versicherungsvermittler dokumentieren Folgendes in geeigneter Weise: a. welche qualifizierte Lebensversicherung abgeschlossen wurde; b. welche entsprechenden Kenntnisse und Erfahrungen erhoben wurden; c. dass nach Artikel 39g Absatz 3 oder 4 keine Angemessenheitsprüfung durchgeführt wurde; d. dass der Versicherungsnehmerin oder dem Versicherungsnehmer vom Abschluss einer qualifizierten Lebensversicherung abgeraten wurde. ² Das Versicherungsunternehmen oder die ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler stellen den Versicherungsnehmerinnen und -nehmern auf Anfrage eine Kopie der Dokumentation nach Absatz 1 zu oder machen sie ihnen in anderer geeigneter Weise zugänglich.</p>

<p>VE-VAG vom 14. November 2018</p>	<p>Anträge und Erläuterungen SVV zum VE-VAG</p>
	<p>³ Zudem informieren die Versicherungsunternehmen legen sie auf deren Anfrage der Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer Rechenschaft ab über die Bewertung und Entwicklung von deren qualifizierten Lebensversicherungen und über die mit diesen allenfalls verbundenen Kosten.»</p> <p>Begründung: Nicht geregelt wird, wie sich die Versicherungsvermittler selber die für die Erfüllung der Rechenschaftspflicht gegenüber dem Versicherungsnehmer nötigen Kenntnisse verschaffen können und müssen, da die Versicherer selber namentlich in Bezug auf die Kosten vertraglich gegenüber dem Versicherungsnehmer nicht rechenschaftspflichtig sind. Zudem ist unklar, was mit «Bewertung und Entwicklung und den mit diesen allenfalls verbundenen Kosten» genau gemeint ist.</p> <p>Diese Bestimmung sollte sich an die Versicherer selber und nicht an die Versicherungsvermittler richten, da nur sie über die entsprechenden konkreten vertragsrelevanten Angaben verfügen. Dabei handelt es sich nicht um eine Rechenschaftspflicht, die eine Pflicht im Rahmen eines einfachen Auftrags ist, sondern um eine Informationspflicht im Rahmen des bestehenden Versicherungsvertrages mit dem Versicherungsnehmer.</p>
<p>Art. 39i (neu) Vermeidung von Interessenkonflikten bei qualifizierten Lebensversicherungen</p>	<p>Antrag für Art. 39i VE-VAG: Streichen</p> <p>Begründung: Art. 39i VE-VAG ist materiell mit Art. 25 Fidleg deckungsgleich, ohne indessen die Besonderheiten des Versicherungsgeschäfts zu berücksichtigen. Die bereits aktuell hohe Regulierungsintensität im Bereich der qualifizierten Lebensversicherungen (insbesondere im Bereich der Tarifgestaltung), die Verschärfungen der vorliegenden VAG-Revision (insbesondere Basisinformationsblatt und Informationspflichten), die hohe Regulierungsintensität durch das Fidleg von Finanzinstrumenten, welche mit qualifizierten Lebensversicherungen «gekoppelt» sind (insbesondere Anlagefonds), und die im VAG verankerte Missbrauchsaufsicht der Finma (insbesondere Schutz der Versicherten gegen Missbräuche der Versicherungsunternehmen und der Versicherungsvermittler (Art. 46 Abs. 1 Bst. f. VAG) bilden bereits ein mehrschichtiges Normen- und Schutzgefüge, welches die Gefahr von Interessenkonflikten bei qualifizierten</p>

<p>VE-VAG vom 14. November 2018</p>	<p>Anträge und Erläuterungen SVV zum VE-VAG</p>
	<p>Lebensversicherungen ausreichend mitigiert, so dass das Auferlegen weiterer Verhaltensregeln nicht sachgerecht bzw. «überschiessend» ist.</p>
<p>4. Kapitel: Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler</p>	
<p>Art. 42 (neu) Registrierungspflicht und Registrierungsvoraussetzungen</p>	<p>Antrag für Art. 42 und 42a VE-VAG: Streichen und ersetzen durch eine Ersatzregelung unter Berücksichtigung folgender Eckwerte:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gesetzliche Verankerung einer Aus- und Weiterbildungspflicht: Festlegung der minimalen Aus- und Weiterbildung durch die Versicherungsbranche, subsidiär durch den Bundesrat. Die Aus- und Weiterbildung ist nachzuweisen, vorzugsweise durch Registrierung der erforderlichen Aus- und Weiterbildungsleistungen im Berufsregister (durch Cicero oder durch ein gleichwertiges Register bzw. eine gleichwertige Methode) (Nachweis der Aus- und Weiterbildung wie unter Art. 45 Abs. 1 Bst. c vorgesehen). Siehe dazu auch Antrag zum Art. 43 VE-VAG. 2. Der SVV plädiert für ein Berufsregister für alle Versicherungsvermittler im Sinne der Transparenz für die Versicherungsnehmer. Der Kunde soll in einem Register nachsehen können, ob der Vermittler gebunden oder ungebunden ist und ob er seiner Aus- und Weiterbildungspflicht nachgekommen ist. 3. Der SVV empfiehlt und der VBV bietet an: Führung auch des Registers für ungebundene Vermittler durch eine unabhängige private Registrierungsstelle unter der Aufsicht der Finma (wie seinerzeit in der Botschaft des Bundesrates zum Fidleg vorgesehen) und damit Ermöglichung der Umsetzung der Empfehlung oben unter Ziffer 2. <p>Der SVV plädiert für die <u>gesetzliche Verankerung einer Aus- und Weiterbildungspflicht für alle Versicherungsvermittler</u>. Die Versicherungsbranche (also Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittler) soll branchenspezifische Mindeststandards für die Aus- und Weiterbildung festlegen, welche auch den <u>Nachweis der Aus- und Weiterbildung</u> regeln soll. Die Qualität in der Versicherungsberatung wird immer wichtiger. Daher ist eine fundierte Aus- und regelmässige, lebenslange Weiterbildung im Interesse der Versicherungskunden essenziell. Die Aus- und Weiterbildung ist</p>

VE-VAG vom 14. November 2018	Anträge und Erläuterungen SVV zum VE-VAG
	<p>nachzuweisen und transparent zu machen, idealerweise in einem Berufsregister oder auf andere gleichwertige Weise. Die Norm, wonach Versicherungsvermittler über notwendige Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen sollen, ohne Nachweis der Aus- und Weiterbildung – wie sie nun im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagen wird – ist eine zahnlose Norm.</p> <p>Im Interesse der Transparenz für Kundinnen und Kunden schlägt der SVV <u>eine Plattform (ein Berufsregister) für alle Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler</u> vor. In einem Register soll für Kundinnen und Kunden transparent gemacht werden, ob der Vermittler gebunden oder ungebunden ist und die Nachweise zur Aus- und Weiterbildung (Nachweispflicht der Aus- und Weiterbildung) ersichtlich sein. Soweit nicht ein Berufsregister eingeführt wird, ist dem Kunden diese Information auf andere gleichwertige Weise offenzulegen.</p> <p>Die Führung eines Berufsregisters ist nicht zwingend eine hoheitliche / staatliche Aufgabe. Dies zeigt sich schon darin, dass in der Botschaft zum Fidleg dem Parlament in Bezug auf das Beraterregister die Delegation an eine unabhängige private Registrierungsstelle vorgeschlagen wurde (siehe Art. 33 E-Fidleg). Unter der Voraussetzung, dass – wie wir vorschlagen – eine dokumentierte Aus- und Weiterbildung eine Registrierungs Voraussetzung ist, und nur ein Register geführt wird, gilt es sicher zu stellen, dass eine qualifizierte Organisation damit beauftragt wird, welche die erbrachten Aus- und Weiterbildungen professionell beurteilen und erfassen kann. Der Berufsbildungsverband der Versicherungswirtschaft VBV ist bereit, diese Aufgabe zu übernehmen und das Register zu führen. Er hat mit der effizienten und kostengünstigen Lösung des Registers Cicero seine Eignung bewiesen. So kann die Finma ihre Ressourcen auf die Missbrauchsaufsicht fokussieren und «schwarze Schafe» im Bereich der Versicherungsvermittlung disziplinieren. Mit der Gewährung einer Einsprachemöglichkeit an die Finma verleiht der Entscheid über ein Berufsverbot und weitere wichtige Entscheide der Registrierungsstelle bei der Finma. Durch die Anerkennung der privaten Registrierungsstelle ist auch sichergestellt, dass sie unabhängig von den Vermittlern und den Versicherungsunternehmen agieren kann. Der SVV wird allfällige organisatorische Anpassungen des VBV bzw. der Registrierungsstelle unterstützen.</p> <p>Der Vorschlag des SVV hat zusammengefasst folgende Vorteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein integriertes, immer aktuelles Berufsregister und damit Transparenz für Kunden.

VE-VAG vom 14. November 2018	Anträge und Erläuterungen SVV zum VE-VAG
	<ul style="list-style-type: none"> • Gleichwertige Aus- und Weiterbildungsanforderungen für gebundene und ungebundene Vermittler; gleichwertiges und lückenloses Regime für den Nachweis der Aus- und Weiterbildung. • Keine doppelte Registerführung (einerseits ein Ausbildungsregister und andererseits ein Aufsichtsregister für ungebundene Vermittler); keine doppelte Erfassung von Datensätzen; Vermeidung von Widersprüchen; da nicht zwei Register kostengünstiger insbesondere für ungebundenen Vermittler. • Disziplinierung der schwarzen Schafe, da mit der Aus- und Weiterbildungspflicht – so die Beobachtung der Branche – die v.a. im Graubereich zwischen gebundener und ungebundener Vermittlung tätigen Vermittler vom Markt verschwinden dürften. • Verfügungen (wie z.B. Berufsverbote) werden durch die Finma erlassen. • Die Finma kann sich auf ihre Kernaufgabe, die Missbrauchskontrolle, fokussieren.
<p>Art 42a (neu) Register</p>	<p>Antrag für Art. 42 und 42a VE-VAG: Streichen und ersetzen durch eine Ersatzregelung unter Berücksichtigung der Eckwerte gemäss Ausführungen unter Art. 42 VE-VAG.</p>
<p>Art. 43 (neu) Anforderungen</p>	<p>Antrag für 43 VE-VAG: «Art. 43 Anforderungen Aus- und Weiterbildung ¹ Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler müssen über die für ihre Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse sowie Weiterbildungen verfügen. ² Die Versicherungsunternehmen und die Versicherungsvermittlerinnen und –vermittler bestimmen branchenspezifische Mindeststandards für die Aus- und Weiterbildung. ³ Der Bundesrat bestimmt die fachlichen, persönlichen und organisatorischen Anforderungen näher legt die Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung der Versicherungsvermittlerinnen und –vermittler fest, für die keine angemessenen Mindeststandards bestehen.»</p> <p>Begründung: Der SVV ist der Ansicht, dass eine Aus- und Weiterbildungspflicht der Versicherungsvermittler mit Nachweispflicht im VAG zu verankern ist. Der Vorschlag des Bundesrates geht diesbezüglich in die falsche Richtung (neuer Art. 43 VE-</p>

VE-VAG vom 14. November 2018	Anträge und Erläuterungen SVV zum VE-VAG
	<p>VAG, welcher keine Weiterbildungsverpflichtung beinhaltet). Die Qualität in der Versicherungsberatung wird immer wichtiger. Daher ist im Interesse der Kunden eine fundierte Ausbildung und regelmässige Weiterbildung der Versicherungsvermittler essenziell. Die Versicherungswirtschaft hat mit dem Gütesiegel «Cicero» (Certified Insurance Competence) die Weichen gestellt (siehe https://www.cicero.ch/).</p> <p>Die Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung und der Nachweispflicht sind durch die Branche festzulegen.</p> <p>Siehe auch die Ausführungen unter Art. 42 und 42a VE-VAG.</p>
Art. 45 (Änderung) Informationspflicht	Der SVV unterstützt eine verbesserte Statusinformation der Versicherungsvermittler, wie in im geänderten Art. 45 vorgesehen unter Vorbehalt von Art. 45 Abs. 1 Bst. f VE-VAG , der zu streichen ist (siehe nachfolgend Antrag für Art. 82 und 83 VE-VAG / Beibehaltung bewährte Selbstregulierung für Versicherungsombudsstelle).
5. Kapitel: Aufsicht (mit neuem Sanierungsrecht)	
Art. 51a (neu) Massnahmen bei Insolvenzgefahr	<p>Antrag für Art. 51a Abs. 3 VE-VAG: «³ Die Bestimmungen über das Nachlassverfahren (Art. 293-336 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs, SchKG), über das aktienrechtliche Moratorium (Art. 725a OR9) und über die Benachrichtigung des Gerichts (Art. 725 Abs. 2 und 3, 725a Abs. 1 und 728c Abs. 3 OR) sind auf Versicherungsunternehmen nicht anwendbar. Der Verwaltungsrat benachrichtigt die Finma.»</p> <p>Begründung: Es handelt sich um eine Präzisierung, die nach Auffassung des SVV von allgemeinem Interesse ist und der Klarheit dient.</p>

VE-VAG vom 14. November 2018	Anträge und Erläuterungen SVV zum VE-VAG
<p>Art. 52b (neu) Sanierungsplan</p>	<p>Anmerkung zum Erläuternden Bericht zu Art. 52b Abs. 1 VE-VAG (S. 43, 3. Absatz) / Textänderungsvorschlag zu Handen Botschaft: «Gegenüber den Gläubigern bzw. Versicherten steht als primäre finanzielle Massnahmen die klassische Forderungsreduktion im Vordergrund. Im Falle der Fortführung der Versicherungsverträge kann anstelle einer summenmässigen Forderungsreduktion auch eine Kürzung der Vertragslaufzeit (im Sinne eines Eingriffs in die nicht verbrauchte Versicherungsdeckung so dass der Vertrag als Sanierungsbeitrag bei gleicher Prämie eine kürzere Laufzeit hat) in Betracht gezogen werden. Die Art der Kürzung soll dabei im Ermessen des Sanierungsbeauftragten liegen. ...»</p> <p>Begründung: Eine summenmässige Forderungsreduktion entfaltet die gleiche Wirkung wie die Kürzungen im Konkurs. Eine Kürzung der Vertragslaufzeit entfaltet eine andere Wirkung. Dabei bleiben Forderungen aus bereits eingetretenen Schäden ungekürzt, während Forderungen aus unverdienter Prämie teilweise wegfallen. Also ist bei einer Kürzung der Vertragslaufzeit das NCWOL Prinzip nicht automatisch erfüllt. Ausserdem handelt es sich in der Regel um eine Abweichung vom Prinzip der Gleichbehandlung der Versicherten. Es wird daher vorgeschlagen, die Möglichkeit in künftigen Materialien (Botschaft) zu Art 52e Abs. 2 VE-VAG zu erwähnen. Für den entsprechenden Vorschlag verweisen wir auf unsere Ausführungen hinten, zu Art. 52e Abs. 2 VE-VAG.</p> <p>Damit wird auch sachgerecht impliziert, dass die Komplexität eines solchen Eingriffs gegenüber der Forderungsreduktion erhöht ist, so dass auch dieses Sanierungsinstrument eher zurückhaltend Anwendung finden dürfte, vgl. dazu den Erläuternden Bericht zu Art. 52e VE-VAG.</p> <p>Antrag für Art. 52b Abs. 3 VE-VAG: «³ Der Sanierungsplan kann von Absatz 42 abweichen, wenn sich die Sanierung auf die geordnete Abwicklung des bestehenden Versicherungsbestandes ohne den Abschluss von Neugeschäften beschränkt.»</p>

VE-VAG vom 14. November 2018	Anträge und Erläuterungen SVV zum VE-VAG
	<p>Begründung: Die Bezugnahme auf «Abs. 1» ist falsch und zu korrigieren. Die Bestimmung muss auf «Abs. 2» verweisen. Dies ergibt sich zweifelsfrei aus dem Kontext und insbesondere dem Erläuternden Bericht zu Art. 52e Abs. 2 VE-VAG, Seite 50.</p>
<p>Art. 52d (neu) Schaffung von neuem Eigenkapital sowie Wandlung von Fremd- in Eigenkapital und Forderungsreduktion</p>	<p>Antrag für Art. 52d VE-VAG Titel: «Herabsetzung des bisherigen und Schaffung von neuem Eigenkapital sowie Wandlung von Fremd- in Eigenkapital und Forderungsreduktion»</p> <p>Begründung: Es handelt sich um eine Präzisierung, die ebenfalls im Erläuternden Bericht, S. 45, bzw. in der Botschaft vorzunehmen ist.</p> <p>Antrag für Art. 52d Abs. 2 VE-VAG (einfügen eines zusätzlichen Buchstaben c): «c. Forderungen aus Versicherungsverträgen, für die ein gebundenes Vermögen nach Art. 17 vorgeschrieben ist, soweit dieses zur Sicherstellung der Ansprüche ausreicht.»</p> <p>Begründung: Die Aufnahme dieses zusätzlichen Elementes erscheint im Sinne einer Präzisierung sinnvoll.</p> <p>Anmerkung zu Art. 52d Abs. 3 Bst. b und Abs. 4 Bst. b VE-VAG: Im Gesetzestext bzw. in der Botschaft ist klarzustellen, welche Instrumente unter Abs. 3 und welche unter Abs. 4 fallen bzw. in welcher Beziehung diese beiden Absätze zueinanderstehen.</p> <p>Anmerkung zum Erläuternden Bericht zu Art. 52d Abs. 4 VE-VAG (S. 46, 2. Absatz) / Textänderungsvorschlag zu Handen Botschaft: « ... Forderungen eines nachfolgenden Rangs dürfen erst einbezogen werden, wenn die Wandlung oder die Reduktion von Forderungen des vorangehenden Rangs für eine zweifelsfreie Erfüllung der Eigenmittelanforderungen zur</p>

VE-VAG vom 14. November 2018	Anträge und Erläuterungen SVV zum VE-VAG
	<p>Abwendung der Insolvenzgefahr nicht ausreicht (Erschöpfungsprinzip). Zudem hat innerhalb der gleichen Gläubigerkategorie die Forderungsreduktion gleichmässig zu erfolgen. ...»</p> <p>Begründung: Die Änderung soll die Konsistenz mit dem Ziel des Sanierungsverfahrens erhöhen. Es sollte keine alternative Formulierung dieses Ziels erfolgen.</p> <p>Antrag für Art. 52d Abs. 5 Bst b VE-VAG: «⁵Die Wandlung von Fremd- in Eigenkapital und die Reduktion von Forderungen der Versicherten aus Versicherungsverträgen erfolgen: a. für Forderungen aus Versicherungsverträgen, für welche kein gebundenes Vermögen nach Artikel 17 vorgeschrieben ist, nachgeordnet zu den Forderungen nach Absatz 4 Buchstabe c aber vor den Forderungen nach Absatz 4 Buchstabe d; b. für Forderungen aus Versicherungsverträgen, für welche ein gebundenes Vermögen nach Artikel 17 vorgeschrieben ist und, wenn dieses zur Sicherstellung der Ansprüche nicht ausreicht, nachgeordnet zu den Forderungen nach Absatz 4 im Umfang des gesamten gebundenen Vermögens vorrangig vor den Forderungen nach Absatz 4 und darüber hinaus gemäss Bst. a.»</p> <p>Begründung: Gemäss Art. 54a^{bis} Abs. 1 VE-VAG gilt: «Aus dem Erlös des gebundenen Vermögens werden vorweg Forderungen der Versicherten, für die nach Artikel 17 Sicherstellung geleistet wird, gedeckt. Ein Überschuss wird anteilig auf allfällige weitere gebundene Vermögen des Versicherungsunternehmens verteilt. Ein allfälliger Rest fällt in die Konkursmasse.» Es ist entsprechend zweistufig vorzugehen: Zuerst werden die separaten gebundenen Vermögen zur Befriedigung der entsprechenden Versicherungsverträge benutzt. Ein allfälliger Überschuss dient dazu, Forderungen zu befriedigen, für die gebundenes Vermögen zu stellen ist, die aber nicht aus dem Erlös ihres gebundenen Vermögens befriedigt werden können. Dieser Mechanismus ist auch hier anzuwenden. Er führt zu anderen Resultaten als der Vernehmlassungsentwurf zur Sanierung. Während für Forderungen, für die gebundenes Vermögen zu stellen ist, im Konkurs nur</p>

<p>VE-VAG vom 14. November 2018</p>	<p>Anträge und Erläuterungen SVV zum VE-VAG</p>
	<p>bis zum Gesamtbetrag des Verwertungsüberschusses der separaten gebundenen Vermögens vor der ersten Klasse und den Nicht-Versicherungsforderungen der zweiten Klasse privilegiert sind und ein allfälliger Forderungsüberschuss mit anderen Forderungen aus Versicherung am Ende der zweiten Klasse eingereicht wird, wird im Sanierungsrecht eine vollständige Privilegierung formuliert.</p> <p>Anmerkung zum Erläuternden Bericht zu Art. 52d Abs. 5 VE-VAG (S. 47, 3. Absatz, 1. Satz) / Textänderungsvorschlag zu Handen Botschaft: «Nach Buchstabe b folgt an letzter Stelle und somit nachrangig nachgeordnet zur Reduktion aller anderen Forderungen die Wandelung und Reduktion von Forderungen der Versicherten aus Versicherungsverträgen für welche ein gebundenes Vermögen nach Artikel 17 vorgeschrieben ist. ...»</p> <p>Begründung: Die Änderung dient der Klarheit. Die Tatsache, dass eine Forderung nachgeordnet reduziert wird, bedeutet, dass sie vorrangig befriedigt wird.</p>
<p>Art. 52e (neu) Anpassung von Versicherungsverträgen</p>	<p>Anmerkung zum Erläuternden Bericht zu Art. 52e Abs. 2 VE-VAG (S. 49, Absatz 2) / Textänderungsvorschlag zu Handen Botschaft: « ... Hier kann es sinnvoll sein, dass der Passus bei allen Betroffenen gestrichen wird, die restlichen Versicherten aber keinen Eingriff erleiden. Weiterhin könnte im Falle der Fortführung der Versicherungsverträge auch eine Kürzung der Vertragslaufzeit (im Sinne eines Eingriffs in die nicht verbrauchte Versicherungsdeckung, so dass der Vertrag als Sanierungsbeitrag bei gleicher Prämie eine kürzere Laufzeit hat) in Betracht gezogen werden. Dabei würden die nicht verbrauchten Prämien im Einzelfall immateriell geschmälert, während Forderungen aus eingetretenen Ereignissen weniger stark oder gar nicht betroffen wären. Die Grenze bildet das Prinzip der Gleichbehandlung der Gläubiger. Versicherte, die sich in der gleichen Situation befinden, sind nach Massgabe ihrer Gleichheit gleich zu behandeln (z. B. Versicherte mit identischen Verträgen). ...»</p>

VE-VAG vom 14. November 2018	Anträge und Erläuterungen SVV zum VE-VAG
	<p>Begründung: Der entsprechende Einschub ist aus dem Erläuternden Bericht zu Art. 52b Abs. 1 VE-VAG übernommen. Die Verschiebung ist sinnvoll, weil ein Eingriff in die Vertragslaufzeit Versicherte mit gleichen Verträgen, aber verschiedener Schadenhistorie unterschiedlich behandelt. Der Eingriff stellt somit eine Abweichung vom Grundsatz der Gleichbehandlung dar.</p>
<p>Art. 52f (neu) Rechte der Versicherten bei der Wandlung von Fremd- in Eigenkapital, bei der Forderungsreduktion sowie bei der Anpassung von Versicherungsverträgen</p>	<p>Antrag für Art. 52f Abs. 2 VE-VAG: «² Erfolgt der Eingriff in die Rechte der Versicherten im Rahmen einer Übertragung auf einen anderen Rechtsträger nach Artikel 52b Absatz 1 Buchstabe a, so steht den Versicherten eine gleichrangige Ersatzforderung gegenüber dem zu sanierenden Versicherungsunternehmen im Umfang der finanziellen Einbusse zu.»</p> <p>Begründung: Dem Wortlaut ist nicht eindeutig zu entnehmen, gegenüber welchem Versicherungsunternehmen den Versicherten eine gleichrangige Ersatzforderung zusteht. Dies sollte klargestellt werden.</p>
<p>Art. 52g (neu) Aufschieb der Beendigung von Verträgen</p>	<p>Antrag für Art. 52g Abs. 1 VE-VAG: «¹ Mit der Anordnung oder Genehmigung von Massnahmen nach den Artikeln 51–52 gemäss Abschnitt 2a (Sanierung) kann die FINMA aufschieben: (...)»</p> <p>Begründung: Der Aufschieb der Beendigung von Verträgen soll nur im Rahmen der Sanierung möglich sein, der Verweis sollte sich entsprechend auf die Bestimmungen unter Abschnitt 2a (Sanierung) beschränken. Eine Kumulation mit der Stundung bzw. dem Fälligkeitsaufschub bei den sichernden Massnahmen ist nicht wünschenswert.</p> <p>Antrag für Art. 52g Abs. 2 VE-VAG: «² Sie kann den Aufschieb nur anordnen, wenn die Beendigung oder die Ausübung der Rechte nach Absatz 1 durch die Massnahmen dieser begründet ist.</p>

VE-VAG vom 14. November 2018	Anträge und Erläuterungen SVV zum VE-VAG
	<p>Begründung: Der Satz macht in der vorgeschlagenen Form keinen Sinn und soll daher antragsgemäss ersetzt werden.</p> <p>Antrag für Art. 52g Abs. 3 VE-VAG: «³ Sie kann ihn für längstens zwei Arbeitstage anordnen. Sie bezeichnet den Beginn und das Ende des Aufschubs. Während des Aufschubs müssen alle Zahlungs- und Lieferverpflichtungen (inkl. Margin Calls) aufrechterhalten werden.»</p> <p>Begründung: Der Zusatz ist erforderlich, um den Erwartungen der Marktteilnehmer auf den internationalen Derivatemärkten zu entsprechen und ist somit Ausfluss internationaler Marktpraxis.</p> <p>Antrag für Art. 52g VE-VAG (einfügen eines zusätzlichen Absatzes 6): «⁶ Bestehen nach Ablauf des Aufschubs die Voraussetzungen nach Art. 51a weiter, so kann kein weiterer Aufschub angeordnet werden.»</p> <p>Begründung: Aufgrund des ursprünglichen Gesetzestextes wären formal mehrere zweitägige Aufschübe hintereinander möglich. Dies entspricht nicht der Intention. Die Finma soll jedes Mal, wenn die Voraussetzungen nach Art. 51a bestehen, einen einmaligen Aufschub anordnen können.</p>
<p>Art. 52h (neu) Aufschub der Beendigung von Rückversicherungsverträgen</p>	<p>Antrag für Art. 52h Abs. 1 VE-VAG: «¹ Mit der Anordnung oder Genehmigung von Massnahmen nach den Artikeln 51–52 gegenüber einem Direktversicherungsunternehmen gemäss Abschnitt 2a (Sanierung) kann die FINMA die Beendigung von Rückversicherungsverträgen oder die Ausübung von Rechten zu deren Beendigung aufschieben.»</p>

<p>VE-VAG vom 14. November 2018</p>	<p>Anträge und Erläuterungen SVV zum VE-VAG</p>
	<p>Begründung: Vgl. Kommentar zu Art. 52g Abs. 1 VE-VAG (oben).</p> <p>Antrag für Art. 52h VE-VAG (einfügen eines zusätzlichen Absatzes 5): «⁵ Bestehen nach Ablauf des Aufschiebs die Voraussetzungen nach Art. 51a weiter, so kann kein weiterer Aufschub angeordnet werden.»</p> <p>Begründung: Der ursprüngliche Gesetzestext lässt formal zu, dass mehrere Aufschiebe hintereinander angeordnet werden. Dies entspricht nicht der Intention. Es soll ermöglicht werden, dass die Finma jedes Mal, wenn die Voraussetzungen nach Art. 51a VE-VAG bestehen einmal den Aufschub anordnet.</p>
<p>Art. 52i (neu) Auswirkung der Sanierung eines Direktversicherungsunternehmens auf den Rückversicherungsvertrag</p>	<p>Antrag für Art. 52i VE-VAG (einfügen eines zusätzlichen Absatzes 2): «² Zur Wahrung der Interessen der betroffenen Rückversicherungsunternehmen kann die Finma</p> <p>a. diesen Einsichtsrechte während der Abwicklung der reduzierten Direktversicherungsleistungen gewähren, und</p> <p>b. durch geeignete organisatorische Massnahmen sicherstellen, dass in der Schadenregulierung der reduzierten Direktversicherungsforderungen die nötige Sorgfalt dauerhaft eingehalten wird.»</p> <p>Begründung: Als unerwünschte Nebenwirkung einer Sanierung kommt es insbesondere bei Forderungsreduktion in den Erstversicherungsverträgen zu einem starken Anreiz, bei der Schadenregulierung von gekürzten Erstversicherungsforderungen die nötige Sorgfalt nicht einzuhalten. Da dieser Anreiz durch eine Massnahme der Aufsicht erst geschaffen wird und im Falle der Insolvenz nicht existiert, muss der Aufsicht hier die gesetzliche Grundlage gegeben werden, um auf diese unerwünschte Nebenwirkung angemessen reagieren zu können. Der Erläuternde Bericht erwähnt das zugrunde liegende Problem zwar, deckt aber nur die Periode <i>während der Sanierung</i> ab. Die Nebenwirkung tritt hingegen <i>während der gesamten Abwicklung</i> auf.</p>

VE-VAG vom 14. November 2018	Anträge und Erläuterungen SVV zum VE-VAG
	<p>In formeller Hinsicht können die notwendigen Massnahmen leicht missverstanden werden, wenn sie nur in der Botschaft beschrieben werden. Sie sollten daher im Gesetz verankert werden. Eine "Kann"- Bestimmung erscheint dazu geeignet. Die in der vorliegenden «Kann-Bestimmung» vorgeschlagenen Massnahmen entsprechen jenen gemäss dem Erläuternden Bericht. Diese ermöglicht jedoch, die entsprechenden Massnahmen während der gesamten Abwicklung aufrechtzuerhalten. Dies ist notwendig, weil Reduktionen über den Zeitraum der Sanierung hinaus Wirkung entfalten. Sie müssen dauerhaft, und nicht nur während der Sanierung, mit entsprechenden Massnahmen begleitet werden, um die nötige Sorgfalt bei der Schadensregulierung der gekürzten Direktversicherungsforderungen sicherzustellen. Diese Massnahmen müssen auch bei einer Portfolioübertragung mit übertragen werden.</p>
<p>Art. 52k (neu) Ablehnung des Sanierungsplans</p>	<p>Antrag für Art. 52k Abs. 2 VE-VAG: «² Lehnt mindestens die Hälfte der bekannten Gläubigerinnen und Gläubiger den Sanierungsplan ab, so ordnet die FINMA den Versicherungskonkurs an.»</p> <p>Begründung: Es handelt sich um eine selbsterklärende Präzisierung.</p>
<p>Art. 52m (neu) Geltendmachung von Ansprüchen</p>	<p>Antrag für Art. 52m Abs. 1 VE-VAG: «¹ Sobald die FINMA den Sanierungsplan genehmigt hat, ist das Versicherungsunternehmen zur Anfechtung von Rechtsgeschäften, welche vor der Genehmigung des Sanierungsplans eingegangen worden sind, nach den Artikeln 285-292 SchKG befugt.»</p> <p>Begründung: Für Rechtsgeschäfte, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Sanierungsplans erfolgen, soll das VAG keinen Anfechtungsgrund schaffen. Der Einschub soll dies klarstellen.</p>

VE-VAG vom 14. November 2018	Anträge und Erläuterungen SVV zum VE-VAG
	<p>Antrag für Art. 52m Abs. 2 VE-VAG: «² Schliesst der Sanierungsplan für das Versicherungsunternehmen die Anfechtung von Rechtsgeschäften nach Absatz 1 aus oder unterlässt das Versicherungsunternehmen die Anfechtung, so ist dazu jede Gläubigerin und jeder Gläubiger zur Anfechtung in dem Umfang berechtigt, in dem der Sanierungsplan in ihre oder seine Rechte eingreift.»</p> <p>Begründung: Es sollte auch präzisiert werden, in welchem Fall der Sanierungsplan die Anfechtung von Rechtsgeschäften nach Absatz 1 ausschliessen kann.</p> <p>Antrag für Art. 52m Abs. 3 VE-VAG: «³ Die Anfechtung nach den Artikeln 285-292 SchKG ist ausgeschlossen gegen Rechtshandlungen, mit denen ein von der FINMA genehmigter Sanierungsplan ausgeführt wird. welche im Hinblick auf den durch die Finma genehmigten Sanierungsplan als geboten erscheinen»</p> <p>Begründung: Nur Rechtshandlungen, welche durch den Sanierungsplan geboten sind, sollen von der Anfechtung ausgeschlossen werden.</p> <p>Antrag für Art. 52 m Abs. 5 VE-VAG: «⁵ Das Anfechtungsrecht verjährt zwei Jahre nach der Genehmigung des Sanierungsplans bzw. des Erlasses der sichernden Massnahme nach Absatz 4.»</p> <p>Begründung: Es handelt sich um eine Präzisierung.</p>
<p>Art. 53 (Änderung) Konkursöffnung</p>	<p>Antrag für Art. 53 Abs. 1 VE-VAG:</p>

VE-VAG vom 14. November 2018	Anträge und Erläuterungen SVV zum VE-VAG
	<p>«¹ Ist die Voraussetzung nach Artikel 51a Absatz 1 erfüllt und besteht keine Aussicht auf Sanierung oder ist diese gescheitert, so entzieht die FINMA a dem Versicherungsunternehmen die Bewilligung, eröffnet unverzüglich den Versicherungskonkurs und macht diesen öffentlich bekannt.»</p> <p>Begründung: Es handelt sich um eine Präzisierung.</p>
<p>Art. 54a (Änderung) Forderungen Versicherter aus Versicherungsverträgen</p>	<p>Antrag für Art. 54a VE-VAG: «¹ Forderungen Versicherter aus Versicherungsverträgen, werden der zweiten Klasse nach Artikel 219 Absatz 4 SchKG zugeordnet, aber erst nach Erfüllung aller anderen Forderungen der zweiten Klasse aus der Konkursmasse befriedigt die sich mittels der Bücher des Versicherungsunternehmens feststellen lassen, gelten als angemeldet.</p> <p>² Sie werden der zweiten Klasse nach Artikel 219 Absatz 4 SchKG¹⁴ zugeordnet, aber erst nach Erfüllung aller anderen Forderungen der zweiten Klasse aus der Konkursmasse befriedigt. Forderungen gemäss Abs. 1, die sich mittels der Bücher des Versicherungsunternehmens feststellen lassen, gelten als angemeldet.»</p> <p>Begründung: Der SVV schlägt vor, die Reihenfolge der Absätze zu ändern. Absatz 2 der Vernehmlassungsversion betrifft sonst nur Forderungen Versicherter aus Versicherungsverträgen, die sich mittels der Bücher des Versicherungsunternehmens feststellen lassen.</p>
<p>Art. 54e (neu) Beschwerden gegen die Genehmigung des Sanierungsplans</p>	<p>Antrag für Art. 54e Abs. 2 VE-VAG: «² Beschwerden von Gläubigerinnen und Gläubigern und Eignerinnen und Eignern gegen die Genehmigung des Sanierungsplans können nur gutgeheissen werden, wenn diese durch die darin angeordneten Massnahmen vorausichtlich schlechter gestellt werden als bei einer sofortigen Eröffnung des Versicherungskonkurses. Das Gericht kann in diesem Fall entweder einen angemessenen Wertausgleich zusprechen oder die Finma anweisen, einen Wertausgleich in einem Nachtrag zum Sanierungsplan festzulegen.»</p>

VE-VAG vom 14. November 2018	Anträge und Erläuterungen SVV zum VE-VAG
	<p>Begründung: Präzisierung des Gesetzestextes.</p>
<p>6. Kapitel: Besondere Bestimmungen betreffend die Aufsicht über Versicherungsgruppen und Versicherungskonglomerate</p>	
<p>Art. 67 (Änderung) Versicherungsgruppen: Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit</p>	<p>Antrag für Art. 67 VE-VAG: «Für die Versicherungsgruppe und Personen, die für die Oberleitung, die Aufsicht, die Kontrolle und die Geschäftsführung der Versicherungsgruppe verantwortlich sind, sowie für das Risikomanagement der Versicherungsgruppe gelten die Artikel 5 Absatz 4 Abs. 2 (*), 14 und 22 sinngemäss.»</p> <p>(*) in der Fassung des SVV gemäss Antrag und Begründung zu Art. 5 Abs. 2 VE-VAG vorne.</p> <p>Begründung: Aus systematischen Gründen sollte im Artikel auf den Verweis auf den Geschäftsplan verzichtet werden, da Versicherungsgruppen keinen Geschäftsplan führen. Eine entsprechende Regelung sollte direkt im 6. Kapitel eingefügt werden. Der SVV hat zudem vorne zu Art. 5 VE-VAG detailliert begründet, weshalb die Vorabgenehmigungspflicht für Gewährspersonen von Versicherungsunternehmen weder praktikabel noch zielführend ist und durch die bestehende Regelung gemäss Art. 5 Abs. 2 VAG zu ersetzen ist. Zu streichen ist insbesondere die Nennung des Risikomanagers. Ebenso wie die anderen Kontrollfunktionen unterfällt der CRO den Gewährsvorschriften, wenn er Mitglied der Konzernleitung ist. Anderenfalls unterliegt er nicht den Gewährsvorschriften. Es ist auch kein Grund ersichtlich, die Risikofunktion bei Gruppen anders zu behandeln als bei «Sologesellschaften» oder die Risikofunktion anders zu behandeln als die übrigen Kontrollfunktionen. Die Begründung gemäss Art. 5 VE-VAG gilt selbstredend in gleichem Umfang für die Gewährspersonen in Versicherungsgruppen und ist somit «tel quel» für die Versicherungsgruppe zu übernehmen. Für die detaillierten Ausführungen verweisen wir auf unsere Anträge und Begründung zu Art. 5 VE-VAG. Zudem besteht hier eine Inkonsistenz zu Art. 14, in welchem gemäss VE-VAG der Begriff «verantwortlich» gestrichen und durch den</p>

VE-VAG vom 14. November 2018	Anträge und Erläuterungen SVV zum VE-VAG
	Begriff «betraut» ersetzt werden soll. Wir plädieren, wie bei Art. 14 festgehalten, dass der bewährte Begriff «verantwortlich» in beiden Artikeln beibehalten werden sollte.
Art. 71 (Änderung) Versicherungsgruppen: Auskunftspflicht	Antrag für Art. 71 VE-VAG: Beibehaltung geltendes Recht (d.h. nur Auskunftspflicht gemäss Art. 29 FinmaG).
Art. 71 ^{bis} (neu) Versicherungsgruppen: Geschäftsplan	<p>Antrag für Art. 71^{bis} Abs. 1 VE-VAG: «Art. 71^{bis} Versicherungsgruppen: Geschäftsplan Meldung von Gewährspersonen ¹ Änderungen im Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung in der obersten Konzerngesellschaft der Gruppe, welche die Elemente des Geschäftsplans nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe g betreffen, sind der Finma vor deren Umsetzung zur Genehmigung zu unterbreiten mitzuteilen.»</p> <p>Begründung: Eine Mitteilungspflicht an die Finma muss genügen. Zudem sollte sich die Mitteilungspflicht auf Verwaltungsrat und Geschäftsleitung beschränken und sich nicht auf andere Kontrollorgane ausdehnen. Im Übrigen verweisen wirst man auf die Ausführungen zu Art. 5 und Art. 67 VE-VAG, insbesondere bezüglich der Nennung des Geschäftsplans.</p> <p>Antrag für Art. 71^{bis} Abs. 2 VE-VAG: Streichen</p> <p>Begründung: Wesentliche Gruppengesellschaften kontrollieren die Sologesellschaften nicht; soweit wesentliche Gruppengesellschaften wesentliche Funktionen übernehmen, erfolgt eine Prüfung durch die Finma im Rahmen des Geschäftsplans (Funktionsausgliederung).</p>
Art. 75 (Änderung) Versicherungskonglomerate: Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit	Antrag für Art. 75 VE-VAG:

<p>VE-VAG vom 14. November 2018</p>	<p>Anträge und Erläuterungen SVV zum VE-VAG</p>
	<p>«Für das Versicherungskonglomerat und Personen, die für die Oberleitung, die Aufsicht, die Kontrolle und die Geschäftsführung der Versicherungskonglomerats verantwortlich sind, sowie für das Risikomanagement der Versicherungskonglomerats gelten die Artikel 5 Absatz 1, 5 Abs. 2(*), 14 und 22 sinngemäss.»</p> <p>(*) in der Fassung des SVV gemäss Antrag und Begründung zu Art. 5 Abs. 2 VE-VAG vorne</p> <p>Begründung: Der SVV hat vorne zu Art. 5 VE-VAG detailliert begründet, weshalb die Vorabgenehmigungspflicht für Gewährspersonen von Versicherungsunternehmen weder praktikabel noch zielführend ist und durch die bestehende Regelung gemäss Art. 5 Abs. 2 VAG zu ersetzen ist. Zu streichen ist insbesondere die Nennung des Risikomanagers. Ebenso wie die anderen Kontrollfunktionen unterfällt der CRO den Gewährsvorschriften, wenn er Mitglied der Konzernleitung ist. Anderenfalls unterliegt er nicht den Gewährsvorschriften. Es ist auch kein Grund ersichtlich, die Risikofunktion bei Gruppen anders zu behandeln als bei «Sologesellschaften» oder die Risikofunktion anders zu behandeln als die übrigen Kontrollfunktionen. Die Begründung gemäss Art. 5 VE-VAG gilt selbstredend in gleichem Umfang für die Gewährspersonen in Versicherungskonglomeraten und ist somit «tel quel» für die Versicherungskonglomerate zu übernehmen. Für die detaillierten Ausführungen verweisen wir auf unsere Anträge und Begründung zu Art. 5 VE-VAG. Zudem besteht hier eine Inkonsistenz zu Art. 14, in welchem gemäss VE-VAG der Begriff «verantwortlich» gestrichen und durch den Begriff «betraut» ersetzt werden soll. Wir plädieren, wie bei Art. 14 festgehalten, dass der bewährte Begriff «verantwortlich» in beiden Artikeln beibehalten werden sollte. Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen zu Art. Art. 67 VE-VAG, insbesondere bezüglich der Nennung des Geschäftsplans.</p>
<p>Art. 79^{bis} (neu) Versicherungskonglomerate: Geschäftsplan</p>	<p>Antrag für Art. 79^{bis} Abs. 1 VE-VAG: «Art. 79^{bis} Versicherungskonglomerate: Geschäftsplan Meldung von Gewährspersonen ¹ Änderungen im Verwaltungsrat und in der Geschäftsleitung in der obersten Konzerngesellschaft des Konglomerats, welche die Elemente des Geschäftsplans nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe g betreffen, sind der Finma vor deren Umsetzung zur Genehmigung zu unterbreiten mitzuteilen.»</p>

VE-VAG vom 14. November 2018	Anträge und Erläuterungen SVV zum VE-VAG
	<p>Begründung: Aus systematischen Gründen sollte im Titel und im Artikel auf den Verweis auf den Geschäftsplan verzichtet werden, da die oberste Konzerngesellschaft des Konglomerats nicht notwendigerweise einen Geschäftsplan führt. Eine Mitteilungspflicht an die Finma muss genügen. Zudem sollte sich die Mitteilungspflicht auf Verwaltungsrat und Geschäftsleitung beschränken und sich nicht auf andere Kontrollorgane ausdehnen. Der SVV verweist auf die Begründungen zu Art. 5 VE-VAG und Art. 75 VE-VAG.</p> <p>Antrag für Art. 79^{bis} Abs. 2 VE-VAG: Streichen</p> <p>Begründung: Wesentliche Konglomeratsgesellschaften kontrollieren die Sologesellschaften nicht; soweit wesentliche Konglomeratsgesellschaften wesentliche Funktionen übernehmen, erfolgt eine Prüfung durch die Finma im Rahmen des Geschäftsplans (Funktionsausgliederung).</p>
7. Kapitel neu: Herausgabe von Dokumenten an die Versicherungsnehmerinnen und -nehmer	
Art. 80 (neu) Anspruch	<p>Antrag für Art. 80 VE-VAG: Streichen</p> <p>Begründung: Ein zusätzlicher Auskunftsanspruch der Versicherungsnehmer im VAG wird abgelehnt. Bezüglich der Herausgabe von Kundendokumenten gibt es bereits ausreichende gesetzliche Bestimmungen. Wir verweisen auf das Auskunftsrecht nach Art. 8 Datenschutzgesetz (DSG) sowie die prozessualen Editionsspflichten.</p> <p>Art. 8 DSG regelt den Auskunftsanspruch der Versicherungsnehmer in genügender Weise. Gemäss Art. 8 Abs. 5 DSG ist die Auskunft schriftlich, in Form eines Ausdrucks oder einer Fotokopie sowie kostenlos zu erteilen. Es sind keine Gründe ersichtlich, weshalb zusätzlich ein aufsichtsrechtliches Auskunftsrecht notwendig ist. Zudem greift ein</p>

VE-VAG vom 14. November 2018	Anträge und Erläuterungen SVV zum VE-VAG
	<p>absolutes Auskunftsrecht (wie in Art. 80 VE-VAG vorgesehen) in Interessen von Dritten ein, denen heute mit Art. 9 DSG Rechnung getragen wird. Die vorgeschlagene Spezialregelung für das VAG ist deshalb ersatzlos zu streichen.</p> <p>Anzumerken bleibt, dass das Auskunftsrecht nach DSG im Rahmen der hängigen Totalrevision DSG bestehen bleibt (siehe Botschaft Bundesrat vom 15. September 2017).</p>
Art. 81 (neu) Verfahren	<p>Antrag für Art. 81 VE-VAG: Streichen</p> <p>Begründung: Wir verweisen auf die Ausführungen unter Art. 80 neu.</p>
7. Kapitel neu: Vermittlung	
Art. 82 (neu) Grundsatz	<p>Antrag für Art. 82 VE-VAG: Streichen</p> <p>Begründung: Im Bereich der Privatversicherungen besteht seit 1972 auf freiwilliger und privater Basis eine Ombudsstelle in Form einer Stiftung, die Stiftung Ombudsman der Privatversicherung und der Suva. Die Stiftung steht unter der Aufsicht des Eidgenössischen Departements des Innern EDI. Die Ombudsstelle wird von der Versicherungswirtschaft finanziert und kann so ihre Dienste den Versicherungskunden kostenlos zur Verfügung stellen. Dieses Prinzip der Selbstregulierung hat sich bewährt. Wir verweisen auch auf die repräsentative Studie des Instituts für Versicherungswirtschaft der Universität St. Gallen von 2016 zum Konsumentenschutz aus Kundensicht⁴: Es wird darin gestützt auf eine Befragung der Konsumenten eine Fortführung des Systems in der heutigen Form empfohlen, d.h. eine privatwirtschaftliche</p>

⁴ Pascal Bühler / Martin Eling / Peter Maas / Veselina Milanova, Konsumentenschutz aus Kundensicht: Eine empirische Studie im Schweizer Versicherungsmarkt, Institut für Versicherungswirtschaft der Universität St. Gallen, St. Gallen 2016 (Studie Konsumentenschutz)

<p>VE-VAG vom 14. November 2018</p>	<p>Anträge und Erläuterungen SVV zum VE-VAG</p>
	<p>Organisation mit Finanzierung durch Anbieter (siehe erwähnte Studie, Seite 8). Der Vorschlag des Bundesrates, das Prinzip der Selbstregulierung aufzuheben und durch eine staatlich organisierte Ombudsstelle zu ersetzen, ist deshalb nicht nachvollziehbar und wird abgelehnt.</p> <p>Anzumerken bleibt, das Anliegen des Bundesrates («Zuerst schlichten, dann richten») bereits in der Zivilprozessordnung (ZPO) verankert ist (siehe Art. 197 ff.). Ein Zivilprozess in der Schweiz muss grundsätzlich mit einem Schlichtungsverfahren vor einem Friedensrichter beginnen (ansonsten Nichteintretensentscheid des zuständigen Gerichts). Dies gilt auch für Streitigkeiten im Privatversicherungsbereich (siehe Art. 198 / 199 ZPO). Es ist somit nicht angebracht, in Ergänzung zum obligatorischen Schlichtungsverfahren nach ZPO im VAG ein weiteres Schlichtungsverfahren vorzusehen (wie in Art. 82 VE-VAG verlangt, in Kombination mit zivilprozessualen Vorschriften gemäss Art. 75 / 76 Fidleg).</p> <p>Anzumerken bleibt, dass in diversen Artikeln des VE-VAG auf Art. 82/83 verwiesen wird. Diese Verweise sind entsprechend unserem Streichungsantrag für Art. 82/83 ebenfalls zu streichen.</p>
<p>Art. 83 (neu) Ombudsstelle (Verweis auf 5. Titel Fidleg)</p>	<p>Antrag für Art. 83 VE-VAG: Streichen</p> <p>Begründung:</p> <p>Art. 84 / 85 Fidleg: Es besteht kein Anlass, die Stiftung Ombudsman der Privatversicherung und der Suva einer zusätzlichen Aufsicht durch das Eidgenössische Finanzdepartement zu unterstellen. Dies führt ohne Not zu einer Aufblähung der Staatsquote – voraussichtlich zu Lasten der Steuerzahler. Eine doppelte Beaufsichtigung der Versicherungsombudsstelle durch EDI und EFD ist nicht notwendig. Unnötige Bürokratie lehnen wir ab. Eine möglichst schlanke Regulierung und Verwaltung sind wichtige Voraussetzungen, um die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft zu stärken und damit Wirtschaftswachstum zu erhöhen.</p>

<p>VE-VAG vom 14. November 2018</p>	<p>Anträge und Erläuterungen SVV zum VE-VAG</p>
	<p>Art. 84 Abs. 4 Fidleg: Bisläng gibt es keine Ombudsstelle der ungebundenen Versicherungsvermittler. Es gibt schätzungsweise über 6000 ungebundene Vermittler im Markt. Die Branche der ungebundenen Vermittler ist nur in einem geringen Grad organisiert. Der SIBA sind lediglich 80 Mitgliedsfirmen angeschlossen (Stand 31. Dezember 2017).</p> <p>Es ist die Aufgabe der ungebundenen Vermittler sich selbst zu organisieren und eine eigene Ombudsstelle zu gründen (falls notwendig). Es kann nicht angehen, dass das EFD diese Aufgabe den Versicherungsunternehmen bzw. der gut funktionierenden Versicherungsombudsstelle aufbürdet (wie sich das aus Art. 84 Abs. 4 Fidleg ergeben würde). Heute sind der Ombudsstelle der Privatversicherung und der Suva 88 Versicherungsunternehmen angeschlossen. Schlichtungsbasis bildet das VVG. Bei Inkrafttreten von Art. 84 Abs. 4 Fidleg für die Versicherungsbranche wären es über 6000 angeschlossene Unternehmen / Einzelpersonen. Der Ombudsman der Privatversicherung und der Suva müsste zudem zusätzlich ein neues «Geschäftsfeld» bearbeiten. Es wären neu auch Fälle aus dem OR-Bereich zu beurteilen (Vertragsbeziehung ungebundene Vermittler / Kunde untersteht OR). Wir lehnen deshalb eine Unterstellung der gebundenen Vermittler unter die bestehende Ombudsstelle ab.</p> <p>Der SVV ist bereit, den Kunden von ungebundenen Vermittlern via deren Berufshaftpflichtversicherung den Zugang zur Stiftung Ombudsman der Privatversicherung und der Suva zu ermöglichen. Dafür ist eine entsprechende Ausgestaltung des Haftpflichtversicherungsprodukts notwendig (Erfordernis einer entsprechenden Nachhaftung). Weiter ist auch eine Ausweitung des Zuständigkeitsbereichs der Ombudsstelle auf Kunden von ungebundenen Vermittlern vorzunehmen. Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme des Ombudsmans, die der SVV unterstützt.</p>
<p>8. Kapitel: Strafbestimmungen</p>	
<p>Art. 87 (Änderung) Vergehen</p>	<p>Antrag für Art. 87 Abs. 1 Bst. c. und d. VE-VAG: Die Erfüllung des Tatbestandes bezüglich Bst. c. und d. sollte in geeigneter Weise qualifiziert werden (z.B. in Bezug auf die Erheblichkeit und Dauerhaftigkeit), damit Bagatellfälle nicht zu unnötigen Strafverfahren führen.</p>

VE-VAG vom 14. November 2018	Anträge und Erläuterungen SVV zum VE-VAG
9. Kapitel: Schlussbestimmungen	
Art. 90a (neu) Übergangsbestimmungen zur Änderung vom [...]	Antrag für Art. 90a VE-VAG: <ul style="list-style-type: none"> • Absatz 3 / Handelsregistereintrag (siehe Art. 15 Abs. 1 Bst. b VE-VAG): Es ist eine längere Übergangsfrist Jahren vorzusehen. Sechs Monate genügen nicht. • Absatz 5 / Ombudsstelle: Streichen (siehe vorgängiger Streichungsantrag SVV für Art. 82 und 83 neu VE-VAG / Beibehaltung bewährte Selbstregulierung für Versicherungsombudsstelle).